



**Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen**

# **Die Härtefallkommission in Niedersachsen**

## **Arbeitshilfe für Härtefalleingaben**

**der Landesarbeitsgemeinschaft der  
Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen**

*Stand: März 2009*

**Autor:**

**Bernd Tobiassen** (Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Aurich e. V.)

**Herausgeber:**

**Landesarbeitsgemeinschaft  
der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen  
Osterstr. 27 - 30159 Hannover  
Tel. (05 11) 85 20 99  
Telefax (05 11) 2 83 47 74**

**[www.lag-fw-nds.de](http://www.lag-fw-nds.de)**

**E-Mail: [lag.fw.nds@t-online.de](mailto:lag.fw.nds@t-online.de)**

**Bank für Sozialwirtschaft  
Kto.-Nr.: 84 100/00  
BLZ 251 205 10**

# Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen

Der Vorsitzende



## Arbeitshilfe für Härtefalleingaben der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen

Am 26. September 2006 konstituierte sich die Niedersächsische Härtefallkommission, die seitdem mit der Beratung aufenthaltsrechtlicher Härtefälle befasst ist.

Die LAG der Freien Wohlfahrtspflege (selbst als Mitglied in der Härtefallkommission vertreten) hat im März 2007 eine vorläufige Arbeitshilfe herausgegeben, um Flüchtlinge, Beratungsstellen, Rechtsanwälte/innen und Ehrenamtliche bei der Erstellung einer Härtefalleingabe zu unterstützen, den Überblick über den Verfahrensablauf und die Voraussetzungen und Hindernisse zu erleichtern und zur Klärung rechtlicher Fragen beizutragen.

Nach nunmehr gut zweijähriger Erfahrung mit der Härtefallkommission und wegen Änderungen in der Niedersächsischen Härtefallkommissionsverordnung (NHärteKVO) legt die LAG der Freien Wohlfahrtspflege nun eine überarbeitete Fassung der Arbeitshilfe vor.

Auf zwei Änderungen in der aktuellen Fassung der NHärteKVO vom 10.09.2008 sei besonders hingewiesen:

Nach der alten Fassung der NHärteKVO konnte eine Härtefalleingabe für die ganze Familie nicht zur Beratung angenommen werden, wenn bei einem Familienmitglied Nichtannahmegründe vorlagen. Diese als „Sippenhaft“ kritisierte Regelung ist in der neu gefassten NHärteKVO gestrichen worden, so dass jetzt für die übrigen Familienmitglieder eine Härtefalleingabe zur Beratung angenommen werden kann (siehe dazu ausführlich S. 12).


Ersatzlos gestrichen ist außerdem die Regel, dass eine Härtefalleingabe nicht zur Beratung angenommen werden kann, wenn ein Erteilungsverbot nach § 10 Abs. 3 Satz 2 oder ein Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 1 AufenthG besteht (siehe dazu ausführlich S. 11). Jetzt stehen diese aufenthaltsrechtlichen Versagungsgründe einer Härtefallentscheidung nicht mehr entgegen.


Die Streichung dieser Regelungen nutzt ebenso Personen, die aus solchen Gründen an der Bleiberechts- und der Altfallregelung gescheitert sind. Auch für sie sind Härtefalleingaben möglich.

Die LAG dankt Bernd Tobiassen vom DRK Aurich, der bereits die vorläufige Arbeitshilfe und jetzt die aktualisierte Fassung erarbeitet hat.

Wir hoffen, Flüchtlingen und ihren Unterstützern mit dieser Arbeitshilfe eine nützliche Hilfestellung für Härtefalleingaben geben zu können.

Hannover, 16.03.2009

  
Bernd Anders  
DRK-Landesgeschäftsführer  
und Mitglied der Härtefallkommission

  
Dr. Hans-Jürgen Marcus  
Vorsitzender der LAG  
und stellv. Mitglied der Härtefallkommission

<b>Inhaltsverzeichnis:</b>	<b>Seite</b>
<b>Vorwort des Herausgebers</b>	<b>3</b>
<b>Rechtliche Grundlage der Härtefallkommission</b>	<b>5</b>
Zur Verwendung des Begriffs „Härtefalleingabe“	6
<b>Wann ist eine Härtefalleingabe möglich?</b>	<b>7</b>
(rechtliche Voraussetzungen, Fallbeispiele)	
<b>Voraussetzungen und Ausschlussgründe</b>	<b>12</b>
<b>Nichtannahme einer Eingabe (§ 5 NHärteKVO)</b>	<b>12</b>
Vorbemerkung zu wichtigen Änderungen der NHärteKVO	12
Bestehender Abschiebungstermin oder Abschiebungshaft	13
Unanfechtbare Ausweisung	14
Verurteilung zu Geld- oder Freiheitsstrafe	15
Petition beim Landtag anhängig	15
Bereits abgeschlossenes Petitions- oder Härtefallverfahren	16
Vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu prüfende Gründe	17
<b>Regel-Ausschlussgründe (§ 6 NHärteKVO)</b>	<b>18</b>
Kein gesicherter Lebensunterhalt	18
Täuschung über aufenthaltsrechtlich bedeutsame Umstände	23
Verstoß gegen Mitwirkungspflichten, Verhinderung der Abschiebung	23
Ausweisungsgründe wegen Straftaten und Gefährdung	25
Berücksichtigung der Familieneinheit	26
Keine Prüfung von zielstaatsbezogenen Gründen	26
<b>Verfahrensschritte, aufschiebende Wirkung der Eingabe</b>	<b>27</b>
<b>Formalitäten (Vollmacht, Einverständniserklärung)</b>	<b>28</b>
<b>Aus der Akte muss ein Gesicht heraussehen - Hinweise zur Erstellung einer Härtefalleingabe</b>	<b>29</b>
<b>Härtefalleingabe sinnvoll strukturieren - Zusammenfassung erstellen</b>	<b>32</b>
<b>Früh genug anfangen - eine Härtefalleingabe braucht viel Zeit</b>	<b>33</b>
<b>Mögliche Alternativen zur Härtefalleingabe</b>	<b>34</b>
Gesetzliche Altfallregelung nach § 104 a und b AufenthG	34
Aufenthaltserlaubnis bei Vorliegen von Ausreisehindernissen	37
Aufenthaltserlaubnis in außergewöhnlichen Härtefällen	38
Aufenthaltsgewährung aus familiären Gründen	39
<b>Arbeitserlaubnis nach der Beschäftigungsverfahrensverordnung</b>	<b>40</b>
<b>Muster für Vollmacht, Einverständniserklärung und Personalbogen</b>	<b>42</b>
<b>Checkliste für eine Härtefalleingabe</b>	<b>45</b>
<b>Anschriftenliste der Mitglieder der Nds. Härtefallkommission</b>	<b>46</b>
<b>Niedersächsische Härtefallkommissionsverordnung vom 10.09.2008</b>	<b>47</b>
<b>Literaturhinweise zu Ratgebern, Gesetzen, Verordnungen</b>	<b>50</b>

## Rechtliche Grundlage der Härtefallkommission

Die Rechtsgrundlage für die Bildung einer Härtefallkommission und die Aufenthaltsgewährung in Härtefällen bildet § 23 a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG):

### § 23 a Abs. 1 Aufenthaltsgewährung in Härtefällen

*Die oberste Landesbehörde darf anordnen, dass einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, abweichend von den in diesem Gesetz festgelegten Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, wenn eine von der Landesregierung durch Rechtsverordnung eingerichtete Härtefallkommission darum ersucht (Härtefallersuchen).*

*Die Anordnung kann im Einzelfall unter Berücksichtigung des Umstandes erfolgen, ob der Lebensunterhalt des Ausländers gesichert ist oder eine Verpflichtungserklärung nach § 68 abgegeben wird.*

*Die Annahme eines Härtefalls ist in der Regel ausgeschlossen, wenn der Ausländer Straftaten von erheblichem Gewicht begangen hat.*

**Die Befugnis zur Aufenthaltsgewährung steht ausschließlich im öffentlichen Interesse und begründet keine eigenen Rechte des Ausländers.**

### § 23 a Abs. 2 Einrichtung einer Härtefallkommission

*Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine Härtefallkommission nach Absatz 1 einzurichten, das Verfahren, Ausschlussgründe und qualifizierte Anforderungen an eine Verpflichtungserklärung nach Absatz 1 Satz 2 einschließlich vom Verpflichtungsgeber zu erfüllender Voraussetzungen zu bestimmen sowie die Anordnungsbefugnis nach Absatz 1 Satz 1 auf andere Stellen zu übertragen.*

**Die Härtefallkommissionen werden ausschließlich im Wege der Selbstbefassung tätig.**

**Dritte können nicht verlangen, dass eine Härtefallkommission sich mit einem bestimmten Einzelfall befasst oder eine bestimmte Entscheidung trifft.**

*Die Entscheidung für ein Härtefallersuchen setzt voraus, dass nach den Feststellungen der Härtefallkommission dringende humanitäre oder persönliche Gründe die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet erfordern.*

Wie aus § 23 a Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 Satz 2 und 3 AufenthG hervorgeht, gibt es **kein Recht zur Antragstellung**.

Aus diesem Grund ist in der Niedersächsischen Härtefallkommissionsverordnung (NHärteKVO) nicht von einem „Antrag“, sondern von einer „**Eingabe**“ die Rede, die an die Kommission gerichtet werden kann.

Die Härtefallkommission wird ausschließlich im Wege der **Selbstbefassung** tätig. Das bedeutet, dass sich die Kommission nur dann mit einer Härtefalleingabe befasst, wenn ein Kommissionsmitglied die Beratung verlangt (und kein Nichtannahmegrund vorliegt). Eine Eingabe ist deshalb an ein Kommissionsmitglied zu richten. Nur wenn es gelingt, das Kommissionsmitglied von der Eingabe zu überzeugen, hat diese eine Chance, in die Härtefallkommission eingebracht und dort beraten zu werden.

Wird die Beratung der Eingabe abgelehnt, kann dagegen **kein Rechtsmittel** eingelegt werden. Ebenso gibt es keine Rechtsmittel, wenn eine Eingabe zwar zur Beratung angenommen, aber dann von der Kommission abgelehnt wird.

Befürwortet die Härtefallkommission eine Härtefalleingabe, richtet sie ein „**Härtefallersuchen**“ an den Innenminister (§ 23 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG) mit der Bitte, der betreffenden Person oder Familie eine Aufenthaltserlaubnis aus Härtefallgründen zu erteilen.

Der **Innenminister entscheidet** über das Härtefallersuchen. Stimmt er zu, ordnet er die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG an.

Sowohl das Härtefallverfahren als auch die in diesem Verfahren getroffenen Entscheidungen sind eine im Gesetz verankerte, aber nicht justiziable Sonderregelung, wenn ein Aufenthaltsrecht nach den rechtlichen Vorschriften nicht gewährt werden kann, aber aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen dennoch gewährt werden soll.

## **Zur Verwendung des Begriffes „Härtefalleingabe“**

In dieser Arbeitshilfe werden die Begriffe „Härtefalleingabe“ und „Eingabe“ benutzt.

Die Niedersächsische Härtefallkommissionsverordnung (NHärteKVO) verwendet den Begriff „Eingabe“. Der in der Arbeitshilfe verwendete Begriff „Härtefalleingabe“ meint das selbe, soll aber unmissverständlich verdeutlichen, dass es sich um eine Eingabe an die Härtefallkommission handelt (in Abgrenzung zu einer Petition an den Landtag, die offiziell ebenfalls als „Eingabe“ bezeichnet wird).

Nur ein Mitglied der Härtefallkommission kann eine Eingabe (Härtefalleingabe) an die Härtefallkommission richten, nicht aber AusländerInnen oder bevollmächtigte Personen. Sie können lediglich ein Mitglied der Härtefallkommission darum bitten, in ihrem Fall eine Eingabe zu machen.

Wenn sich AusländerInnen oder bevollmächtigte Personen an ein Kommissionsmitglied wenden, müsste es sprachlich korrekt eigentlich „Bitte um eine Härtefalleingabe“ heißen. Zugunsten eines sprachlich flüssigen Textes ist in der Arbeitshilfe aber auch dann von einer „Härtefalleingabe“ die Rede, wenn damit die schriftlich vorgetragene Bitte eines Ausländers/einer Ausländerin oder einer bevollmächtigten Person an ein Mitglied der Härtefallkommission gemeint ist.

# Wann ist eine Härtefalleingabe möglich?

## Vollziehbare Ausreisepflicht

Die Härtefallkommission darf nach der NHärteKVO nur tätig werden und sich mit einer Härtefalleingabe von AusländerInnen befassen, wenn diese bereits **vollziehbar ausreisepflichtig** sind.

Eine vollziehbare Ausreisepflicht liegt dann vor, wenn

- ein Aufenthaltstitel (Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis, Visum) nicht oder nicht mehr besteht,
- ein Aufenthaltsrecht nach dem Assoziationsabkommen EWG/Türkei (gilt nur für sozialversicherungspflichtige türkische ArbeitnehmerInnen und ihre Angehörigen) nicht oder nicht mehr besteht,
- ein Aufenthaltsrecht nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU nicht oder nicht mehr besteht,
- keine sog. Fiktionswirkung nach einem abgelaufenen Aufenthaltstitel besteht,
- kein gerichtlicher Rechtsschutz besteht.

Im Regelfall wird es um die Situation **geduldeter** Flüchtlinge gehen, deren Asylverfahren rechtskräftig negativ abgeschlossen ist oder deren Flüchtlingsanerkennung rechtskräftig widerrufen wurde und die kein anderweitiges Aufenthaltsrecht erhalten haben.

Eine **Duldung** wird erteilt, wenn trotz bestehender Ausreisepflicht eine Aufenthaltsbeendigung nicht vollzogen werden kann, weil tatsächliche oder rechtliche Abschiebungshindernisse entgegenstehen (Aussetzung der Abschiebung). Eine Duldung ist **kein Aufenthaltstitel** und begründet deshalb **keinen rechtmäßigen Aufenthaltsstatus**. Entfällt das Abschiebungshindernis, kann der Aufenthalt ohne weiteres beendet werden.

Für eine Härtefalleingabe kommen auch geduldete Flüchtlinge in Betracht, die trotz eines langjährigen Aufenthalts keine Aufenthaltserlaubnis nach der Bleiberechtsregelung der Innenministerkonferenz vom 17.11.2006 oder nach der am 28.08.2007 in Kraft getretenen gesetzlichen Altfallregelung erhalten haben, weil Versagungsgründe vorliegen (z.B. strafrechtliche Verurteilungen - näheres dazu siehe Seite 9/10 und 15) oder ein Erteilungsverbot entgegenseht (nach § 10 Abs. 3 Satz 2 oder § 11 Abs. 1 AufenthG - näheres siehe Seite 12).

Neben den Fällen geduldeter Flüchtlinge kann es auch Härtefälle von AusländerInnen geben, die aus anderen Gründen kein Aufenthaltsrecht haben (z. B. Verlust der Aufenthaltserlaubnis nach familiärer Trennung).

## Duldung wegen tatsächlicher Abschiebungshindernisse

*Tatsächliche* Abschiebungshindernisse sind Hindernisse, die dem Vollzug einer Abschiebung entgegenstehen (z. B. Herkunftsland lehnt Rückübernahme ab, Reiseunfähigkeit wegen Krankheit, fehlende Verkehrsverbindungen, ungeklärte Identität).

Das Bestehen eines tatsächlichen Abschiebungshindernisses führt zwar dazu, dass die Ausländerbehörde die Ausreisepflicht nicht vollziehen, also nicht zwangsweise durchsetzen kann. Dennoch bleibt die Ausreisepflicht rechtlich vollziehbar, so dass bei einem Wegfall des Abschiebungshindernisses aufenthaltsbeendende Maßnahmen durchgeführt werden können.

Auch geduldete AusländerInnen, die schon seit vielen Jahren nicht abgeschoben werden können, sind vollziehbar ausreisepflichtig. Eine behördliche Duldung über einen langen Zeitraum oder aus Gründen, die die betreffende Person nicht zu vertreten hat (z. B. tatsächliche Unmöglichkeit der Abschiebung von ausreisepflichtigen Flüchtlingen aus dem Irak, Roma aus dem Kosovo, Krankheitsgründe usw.), begründet kein rechtmäßiges Aufenthaltsrecht und hebt die vollziehbare Verpflichtung zur Ausreise nicht auf.

Eine (auch längerfristige) tatsächliche Unmöglichkeit einer Abschiebung ist deshalb kein Ausschlussgrund für eine Härtefalleingabe.

Eine Härtefalleingabe kann daher auch schon dann an die Härtefallkommission gerichtet werden, wenn ein Abschiebungshindernis voraussichtlich noch länger besteht und deshalb von der weiteren Duldung ausgegangen werden kann. Ob in einem solchen Fall eine Härtefalleingabe sinnvoll ist, ist eine Frage des konkreten Einzelfalles und sollte mit einer Beratungsstelle oder anwaltlich beraten werden. Allein die lange Dauer einer Duldung begründet noch keinen individuellen Härtefall.

### **Duldung wegen rechtlicher Abschiebungshindernisse**

*Rechtliche* Abschiebungshindernisse können sich aus gesetzlichen Vorgaben oder gerichtlichen Entscheidungen ergeben.

Ordnet z. B. ein Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung einer Klage gegen die Ablehnung eines Asylantrages oder eines Aufenthaltstitels an oder erlässt einen vorläufigen Rechtsschutz gegen eine Abschiebung, besteht aufgrund dieses gerichtlichen Rechtsschutzes ein rechtliches Abschiebungshindernis. In diesem Fall bleibt zwar die Ausreisepflicht bestehen, sie ist aber nicht vollziehbar. Eine Härtefalleingabe kann aber nur bei einer vollziehbaren Ausreisepflicht zur Beratung angenommen werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 NHärteKVO).

Erst wenn die aufschiebende Wirkung einer Klage oder der gerichtliche Rechtsschutz entfällt, wird eine bestehende Ausreisepflicht wieder vollziehbar, so dass erst dann eine Härtefalleingabe in Betracht kommt.

Liegen andere rechtliche Abschiebungshindernisse vor (z. B. Schutzwirkung des Art. 6 des Grundgesetzes wegen einer familiären Lebensgemeinschaft mit Angehörigen, die ein Aufenthaltsrecht haben), kann trotz vollziehbarer Ausreisepflicht geduldet werden. In solchen Fällen sollte vor einer Härtefalleingabe aber zunächst geklärt werden, ob eine Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen oder (bei Nichtvorliegen der Erteilungsvoraussetzungen) aus humanitären Gründen erteilt werden kann (siehe dazu Seite 37-39).

### **Duldung während eines Asylfolgeverfahrens**

Stellt ein Flüchtling nach negativem Abschluss seines Asylverfahrens einen weiteren Asylantrag (Asylfolgeantrag), entscheidet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zunächst darüber, ob ein weiteres Asylverfahren durchgeführt wird.

Entscheidet das Bundesamt, ein weiteres Asylverfahren durchzuführen, ist die Ausreisepflicht für die Dauer des Asylverfahrens aufgehoben. Die betreffende Person ist dann wieder Asylbewerber/in, eine Härtefalleingabe ist nicht möglich.

Lehnt das Bundesamt die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ab, bleibt die Ausreisepflicht weiterhin vollziehbar.

Wenn jedoch das Verwaltungsgericht für die dagegen gerichtete Klage eine aufschiebende Wirkung anordnet, ist die Ausreisepflicht ausgesetzt und nicht vollziehbar, so dass die betreffende Person eine Duldung aus rechtlichen Gründen erhält. In diesem Fall ist eine Härtefalleingabe solange nicht möglich, bis das Klageverfahren abgeschlossen ist und der gerichtliche Rechtsschutz endet.

Lehnt das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung der Klage ab, bleibt die Ausreisepflicht vollziehbar, so dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen trotz eines anhängigen Klageverfahrens durchgeführt werden können. Wird die Person in diesem Fall dennoch weiter geduldet, liegen tatsächliche Abschiebungshindernisse vor, aber kein gerichtlicher Rechtsschutz, so dass dann eine Härtefalleingabe möglich ist.

## **Keine Duldung, sondern Grenzübertrittsbescheinigung oder gar nichts**

In der Praxis mancher Ausländerbehörden kommt es vor, dass ausreisepflichtige AusländerInnen statt einer Duldung eine Grenzübertrittsbescheinigung bekommen oder auch gar keine Bescheinigung mehr haben.

Solange ihr Aufenthaltsort den Behörden bekannt ist und sie nicht als untergetaucht gelten, ist eine Härtefalleingabe an die Härtefallkommission möglich.

Nur wenn bereits ein konkreter Abschiebungstermin feststeht, liegt ein Nichtannahmegrund vor.

## **Ablehnung einer Aufenthaltserlaubnis nach der Bleiberechts- oder Altfallregelung**

In vielen Fällen haben langjährig geduldete Flüchtlinge eine Aufenthaltserlaubnis nach der von der Innenministerkonferenz am 17.11.2006 beschlossenen Bleiberechtsregelung oder nach der am 28.08.2007 in Kraft getretenen gesetzlichen Altfallregelung (§ 104 a und b AufenthG) erhalten.

Einige Personen sind jedoch an den Versagungsgründen der Bleiberechts- und der Altfallregelung gescheitert und weiterhin nur im Besitz einer Duldung.

Für sie kann eine Härtefalleingabe in Betracht kommen. Allerdings können die Versagungsgründe, die ihrer Aufenthaltserlaubnis nach der Bleiberechts- und der Altfallregelung entgegen stehen, auch bei einer Härtefalleingabe von Bedeutung sein, da die Niedersächsische Härtefallkommissionsverordnung (NHärteKVO) zum Teil vergleichbare Regelungen hat.

Es ist aber zu beachten, dass in der neu gefassten NHärteKVO vom 10.09.2008 die bisherige (als „Sippenhaft“ kritisierte) Regelung gestrichen wurde, nach der eine Eingabe für die ganze Familie nicht zur Beratung angenommen wurde, wenn bei einem Familienmitglied Nichtannahmegründe vorliegen (war insbesondere bei Straftaten relevant). Ist z. B. eine Familie wegen strafrechtlicher Verurteilungen des Vaters an der Bleiberechts- und der Altfallregelung gescheitert, ist nach der neuen NHärteKVO dennoch eine Härtefalleingabe möglich.

Ob eine Eingabe für die ganze Familie oder nur für die nicht straffällig gewordenen Familienmitglieder möglich ist, hängt von der Höhe und dem Zeitpunkt der strafrechtlichen Verurteilung(en) und einer eventuellen Ausweisung der verurteilten Person ab (siehe dazu im Einzelnen bei § 5 Abs. 1 Nr. 5 und 6 NHärteKVO, siehe Seite 14-15). Bei der Beratung einer solchen Härtefalleingabe hat die Härtefallkommission die Straftaten einzelner Familienmitglieder allerdings im Kontext der gesamten Familie zu berücksichtigen (§ 6 Abs. 1 Satz 2 NHärteKVO, siehe Seite 26).

In der neu gefassten NHärteKVO ist außerdem das Erteilungsverbot des § 10 Abs. 3 Satz 2 und das Einreise- und Aufenthaltsverbot des § 11 Abs. 1 Satz 1 AufenthG als Nichtannahmegrund ersatzlos gestrichen worden. Ist eine Aufenthaltserlaubnis nach der Bleiberechts- und der Altfallregelung an diesen Versagungsgründen gescheitert, ist eine Härtefalleingabe dennoch möglich (Näheres dazu siehe Seite 12 unter Vorbemerkung).

## **Nichtverlängerung einer Aufenthaltserlaubnis nach der Bleiberechts- oder Altfallregelung**

Auch für Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach der Bleiberechts- oder der Altfallregelung erhalten haben, kann die Frage nach einer Härtefalleingabe auftreten.

Es ist davon auszugehen, dass nicht alle AusländerInnen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104 a oder § 23 Abs. 1 AufenthG erhalten haben, die Voraussetzungen für die Verlänge-

nung erfüllen werden, so dass es im Jahr 2010 voraussichtlich Personen geben wird, die nach dem Verlust ihrer Aufenthaltserlaubnis ausreisepflichtig werden.

Die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis erfordert es, dass die Voraussetzungen, die zur Erteilung notwendig waren, auch weiterhin vorliegen.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 Satz 1 AufenthG nach der Bleibe- rechts- oder der Altfallregelung setzte voraus, dass der Lebensunterhalt durch Erwerbstätig- keit gesichert war. Bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen reichte es auch aus, wenn sie sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befanden und eine gute Zukunftsperspektive zu erwarten war. Auch für die Verlängerung ist es erforderlich, dass diese Erteilungsvorausset- zungen weiterhin bestehen. Liegen diese Voraussetzungen nicht mehr vor, kann die Aufent- haltserlaubnis in der Regel nicht verlängert werden.

Eine nach der gesetzlichen Altfallregelung erteilte Aufenthaltserlaubnis nach § 104 a AufenthG kann nur bis zum 31.12.2009 erteilt werden. Eine Verlängerung dieser Aufent- haltserlaubnis (sollte bis Anfang November 2009 beantragt werden) ist nur möglich, wenn der Lebensunterhalt der begünstigten Personen bis zum 31.12.2009 überwiegend eigenständig durch Erwerbstätigkeit gesichert war (mindestens 15 Monate seit Erteilung der Aufenthaltserlaubnis) oder wenn die begünstigten Personen ihren Lebensunterhalt spätestens ab dem 01.04.2009 ununterbrochen eigenständig sichern und davon ausgegangen werden kann, dass der Lebensunterhalt auch zukünftig weiterhin überwiegend gesichert sein wird.

### **Ausreisepflicht nach rechtskräftigem Widerruf der Flüchtlingsanerkennung**

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat in den letzten Jahren in zigtausenden Fällen Flüchtlingsanerkennungen und Abschiebungsverbote widerrufen (z. B. bei ca. 17 000 irakischen Flüchtlingen, zunehmend auch bei anerkannten Flüchtlingen aus der Türkei u. a.).

Gegen den Widerruf der Flüchtlingsanerkennung oder eines Abschiebungsverbotes kann Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Die Klage hat eine aufschiebende Wirkung, so dass die Flüchtlingsanerkennung oder das Abschiebungsverbot so lange fortbesteht, bis das Gericht rechtskräftig über den Widerruf entschieden hat.

Ob eine Klage sinnvoll ist, ist im Einzelfall zu entscheiden. Die Erfolgsaussichten einer Klage sind - je nach Herkunftsland - unterschiedlich gut. Zu berücksichtigen ist auch, dass durch die aufschiebende Wirkung der Klage auch der aufenthaltsrechtliche Status bis zum Abschluss des gerichtlichen Verfahrens bestehen bleibt.

Lehnt das Gericht die Klage gegen den Widerruf ab und wird somit der Widerruf rechts- kräftig, verliert die betroffene Person ihren Flüchtlingsstatus bzw. den Schutz des Abschie- bungsverbotes.

Das hat zur Folge, dass die bisherige Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1, 2 oder 3 AufenthG nicht verlängert werden kann. Die Ausländerbehörde hat daher nach einem rechts- kräftigen Widerruf der Flüchtlingsanerkennung oder eines Abschiebungsverbotes zu prüfen, ob auch das Aufenthaltsrecht entfällt oder ein Aufenthaltstitel aus anderen Gründen erteilt werden kann.

Bestand nach dem früheren Ausländerrecht eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis für Asyl- berechnigte, oder war einem anerkannten Flüchtling eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 AufenthG erteilt worden, hat die Ausländerbehörde zu prüfen, ob diese fortbestehen kann oder widerrufen werden soll.

Der Widerruf der Flüchtlingsanerkennung oder eines Abschiebungsverbotes muss also nicht zwangsläufig zum Verlust des Aufenthaltsrechts führen, es ist aber möglich. Bei der Entscheidung über das weitere Aufenthaltsrecht hat die Ausländerbehörde u. a. den Grad der Eingliederung in das wirtschaftliche und soziale Leben und der persönlichen Bindungen im Bundesgebiet zu prüfen (zu den Ermessenskriterien siehe in Nds. Verwaltungsvorschrift zu §§ 52 Abs. 2 und 55 Abs. 3 AufenthG).

Die Entscheidung der Ausländerbehörde kann vor dem Verwaltungsgericht angefochten werden, allerdings hat diese Klage keine aufschiebende Wirkung. Lehnt das Verwaltungsgericht den Antrag auf aufschiebende Wirkung ab, wird die betroffene Person/Familie vollziehbar ausreisepflichtig. Dann wird der Aufenthalt beendet, sofern nicht tatsächliche oder rechtliche Abschiebungshindernisse vorliegen, die eine Duldung erfordern (wie z. B. bei irakischen Flüchtlingen).

Eine Härtefalleingabe kommt dann in Betracht, wenn der Verlust der Flüchtlingsanerkennung oder eines Abschiebungsverbotes auch zum Verlust des Aufenthaltsrechts geführt hat.

Zu bedenken ist aber, dass die Gründe, die die Ausländerbehörde und ggf. auch das Verwaltungsgericht zur Ablehnung eines weiteren Aufenthaltsrechts veranlasst haben (insbesondere unzureichende Bindungen und Integration), auch für die Härtefallentscheidung von Bedeutung sind.

## Voraussetzungen und Ausschlussgründe

Die Niedersächsische Härtefallkommissionsverordnung (NHärteKVO) sieht eine Reihe von Ausschlussgründen vor, die einer Härtefalleingabe entgegenstehen.

Dazu wird in der Verordnung zwischen Gründen unterschieden, die zur Nichtannahme einer Eingabe (§ 5 NHärteKVO) führen oder Regel-Ausschlussgründe für ein Härtefallersuchen (§ 6 NHärteKVO) darstellen.

Diese **Unterscheidung** ist bedeutsam, weil die **Nichtannahme einer Eingabe** zur Folge hat, dass eine Härtefalleingabe nicht zur Beratung angenommen wird, also gar nicht erst zur Prüfung durch die Härtefallkommission zugelassen wird. Darüber entscheidet der Vorsitzende der Härtefallkommission.

**Regel-Ausschlussgründe für ein Härtefallersuchen** schließen dagegen eine Beratung nicht aus. Die Härtefallkommission kann daher auch bei Vorliegen von Regel-Ausschlussgründen tätig werden. Ein Abweichen von Regel-Ausschlussgründen wird jedoch nur in begründeten Einzelfällen möglich sein.

## Nichtannahme einer Eingabe

In § 5 NHärteKVO ist geregelt, wann eine Härtefalleingabe nicht zur Beratung angenommen wird. Der Vorsitzende der Härtefallkommission, dem die hauptamtliche Geschäftsführung obliegt, entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen für das Tätigwerden der Kommission vorliegen.

### Vorbemerkung zur geänderten NHärteKVO

In der Neufassung der NHärteKVO vom 10.09.2008 sind **zwei Regelungen gestrichen** worden, die zu **wesentlichen Verbesserungen** geführt haben:

- In der alten Fassung des § 5 Abs. 1 Nr. 5 NHärteKVO war geregelt, dass eine Härtefalleingabe nicht zur Beratung angenommen werden kann, wenn für eine Person „nach § 10 Abs. 3 Satz 2 AufenthG ein Aufenthaltstitel nicht erteilt werden darf oder für sie oder ihn nach § 11 Abs. 1 Satz 1 AufenthG ein Einreise- und Aufenthaltsverbot besteht“. Dieser Nichtannahmegrund ist ersatzlos gestrichen worden.

Betroffen waren diejenigen Personen,

- a) denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 10 Abs. 3 Satz 2 AufenthG nicht erteilt werden darf, weil ihr Asylantrag nach § 30 Abs. 3 des Asylverfahrensgesetzes als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt wurde (z. B. wegen widersprüchlicher oder unwahrer Angaben oder gefälschter Beweismittel im Asylvorbringen)
- b) sowie diejenigen, für die wegen einer früheren Ausweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung ein Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 1 AufenthG besteht.

Durch die ersatzlose Streichung dieses Nichtannahmegrundes können jetzt Härtefalleingaben für diese Personen gemacht werden sowie in der Vergangenheit eingereichte, aber aus diesem Grund nicht angenommene Einnahmen jetzt erneut vorgelegt werden, da sich die Rechtsgrundlage zu Gunsten der Betroffenen geändert hat.

Ebenso können für Personen, die wegen § 10 Abs. 3 Satz 2 oder § 11 Abs. 1 Satz 1 AufenthG an der Bleiberechts- und Altfallregelung gescheitert sind, jetzt Härtefalleingaben gemacht werden.

- Nach der alten Fassung des § 5 Abs. 2 NHärteKVO konnte eine Härtefalleingabe für die ganze Familie nicht zur Beratung angenommen werden, wenn bei einem Familienmitglied Nichtannahmegründe vorliegen. Das hatte z. B. zur Folge, dass bei einer relevanten strafrechtlichen Verurteilung des Vaters die Beratung einer Härtefalleingabe auch für die Ehefrau und minderjährigen Kinder ausgeschlossen war.

Dieser als „Sippenhaft“ kritisierte Nichtannahmegrund ist in der neu gefassten NHärteKVO vom 10.09.2008 gestrichen worden.

Liegt für ein Familienmitglied ein Nichtannahmegrund z. B. wegen einer relevanten strafrechtlichen Verurteilung und/oder einer eventuellen Ausweisung vor (nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 und 6 NHärteKVO, siehe Seite 14-15), kann für die übrigen Familienmitglieder dennoch eine Härtefalleingabe zur Beratung angenommen werden.

Allerdings hat die Härtefallkommission bei der Beratung einer solchen Härtefalleingabe die Straftaten einzelner Familienmitglieder im Kontext der gesamten Familie zu berücksichtigen, da die Nichtannahmegründe des einzelnen bei der Entscheidung über den Härtefall der anderen von Bedeutung sind.

Das Vorliegen von Nichtannahmegründen bei einzelnen Familienmitgliedern ist als Regel-Ausschlussgrund für eine Härtefallersuchen zu beachten (§ 6 Abs. 1 Satz 2 NHärteKVO, siehe Seite 26). Die „Sippenhaft“ ist sozusagen von einem zwingenden Nichtannahmegrund zu einem Regel-Ausschlussgrund „herabgestuft“ worden.

In einem solchen Fall kommt es daher besonders darauf an, die Bedeutung der Härtefallingabe für die übrigen Familienmitglieder hervorzuheben, ggf. auch ihre Situation von der des Straftäters abzugrenzen und deutlich zu machen, warum es eine besondere Härte für sie wäre, wenn ihre Eingabe wegen des Fehlverhaltens des Einzelnen abgelehnt würde. Sind die Familienmitglieder Opfer des Einzelnen (z. B. bei häuslicher Gewalt), muss das deutlich gemacht werden.

## **Die Niedersächsische Härtefallkommissionsverordnung (NHärteKVO) in der Fassung vom 10.09.2008 enthält in § 5 folgende Nichtannahmegründe:**

### **Eine Härtefalleingabe wird nicht zur Beratung angenommen, wenn**

- sich die Ausländerin oder der Ausländer **nicht im Bundesgebiet aufhält** oder der **Aufenthaltsort nicht bekannt** ist (§ 5 Abs. 1 Nr. 1),
- für die Ausländerin oder den Ausländer eine **niedersächsische Ausländerbehörde nicht zuständig** ist (§ 5 Abs. 1 Nr. 2),
- die Ausländerin oder der Ausländer **nicht vollziehbar ausreisepflichtig** ist (§ 5 Abs. 1 Nr. 3, siehe dazu Erläuterungen auf Seite 7 ff.).

### **Eine Härtefalleingabe wird nicht zur Beratung angenommen, wenn**

- **der Termin für eine Abschiebung der Ausländerin oder des Ausländers bereits feststeht oder Abschiebungshaft angeordnet wurde** (§ 5 Abs. 1 Nr. 4)

Dieser Nichtannahmegrund ist besonders zu beachten.

Wann Abschiebungsmaßnahmen eingeleitet werden und ein Abschiebungstermin feststeht, muss die Ausländerbehörde der betroffenen Person oder ihrem Bevollmächtigten nicht mitteilen.

Stehen dem Vollzug einer Abschiebung keine Abschiebungshindernisse entgegen, muss jederzeit damit gerechnet werden, dass die Ausländerbehörde entsprechende Maßnahmen ergreift oder bereits ergriffen hat.

Zu beachten ist, dass die Frage eines bestehenden Abschiebungstermins oder der Anordnung von Abschiebungshaft erst dann geprüft wird, wenn eine Härtefalleingabe dem Vorsitzenden der Härtefallkommission zur Prüfung vorliegt. **Es gilt daher nicht das Datum des Einganges bei einem Mitglied der Härtefallkommission.** Erst wenn das Mitglied die Härtefalleingabe dem Kommissionsvorsitzenden zur Prüfung der Voraussetzungen vorgelegt hat, wird festgestellt, ob ein Abschiebungstermin besteht oder Abschiebungshaft angeordnet wurde.

Ist eine Härtefalleingabe unzureichend begründet oder fehlen wichtige entscheidungserhebliche Informationen oder Unterlagen (z. B. Vollmacht/Einverständniserklärung), so dass ggf. aufwändige Nachfragen durch das Kommissionsmitglied erforderlich sind, kann wertvolle Zeit verstreichen, in der Abschiebungsmaßnahmen fortgesetzt werden können.

Besteht Unsicherheit über den Stand des Verfahrens, empfiehlt es sich, das Gespräch mit dem/der bevollmächtigten Rechtsanwalt/Rechtsanwältin, einer Beratungsstelle und/oder der Ausländerbehörde zu suchen, um den Stand der Dinge abzuklären.

Besteht ein kooperatives Verhältnis zur Ausländerbehörde, wird diese möglicherweise auch bereit sein, die erforderlichen Informationen zu geben.

**Um nicht in die Zeitfalle zu geraten, dass die Prüfung der Annahmegründe einer Härtefalleingabe länger dauert als die Vorbereitung einer Abschiebung, muss dieser Ausschlussgrund besonders beachtet werden.**

Daher gilt: Ist eine beabsichtigte Abschiebung bereits angekündigt oder eingeleitet oder ist dies zu befürchten, sollte das Kommissionsmitglied, das um eine Härtefalleingabe gebeten wird, unbedingt über die Dringlichkeit der Eingabe informiert werden. Dann kann das Mitglied sich ggf. dafür einsetzen, dass während seiner „Prüfzeit“ der Eingabe kein Abschiebungstermin festgesetzt wird.

- **Eine Härtefalleingabe wird nicht zur Beratung angenommen, wenn die Ausländerin oder der Ausländer ausgewiesen wurde und die Ausweisung unanfechtbar geworden ist (§ 5 Abs. 1 Nr. 5)**

Eine „Ausweisung“ (nicht zu verwechseln mit einer Abschiebung) bedeutet nicht, dass die betroffene Person bereits außer Landes gebracht wurde, sondern nur, dass die Ausländerbehörde aufgrund vorliegender Ausweisungsgründe (nach §§ 53 bis 55 AufenthG) eine entsprechende Ausweisungsverfügung erlassen hat. Diese hat zur Folge, dass ein Aufenthaltstitel von der Ausländerbehörde nicht erteilt oder verlängert werden darf.

Eine solche Ausweisung erfolgt insbesondere nach einer Verurteilung wegen einer Straftat, ist aber z. B. bei wiederholten Verfehlungen auch ohne Verurteilung möglich.

Eine Ausweisung ist unanfechtbar, wenn sie bestands- oder rechtskräftig geworden ist und nicht mehr mit Rechtsmitteln angegriffen werden kann.

- **Eine Härtefalleingabe wird nicht zur Beratung angenommen, wenn die Ausländerin oder der Ausländer in den letzten drei Jahren vor Eingang der Eingabe zu einer oder mehreren Geldstrafen von insgesamt mindestens 90 Tagessätzen oder zu einer oder mehreren Freiheitsstrafen von insgesamt mindestens drei Monaten verurteilt wurde** (§ 5 Abs. 1 Nr. 6)

Dieser Nichtannahmegrund erklärt sich von selbst.

Bei der Befragung von AusländerInnen nach Straftaten ist zu bedenken, dass sie für Straftaten verurteilt sein können, die nach allgemeinem Verständnis und aus ihrer eigenen Sicht nicht als kriminelle Handlungen betrachtet werden (z. B. wiederholtes Verlassen des räumlich beschränkten Aufenthaltsbereiches, Verstoß gegen Mitwirkungspflichten, unerlaubte Einreise usw.). Solche Verstöße können durchaus als Straftaten verfolgt und mit Geld- oder Freiheitsstrafe bestraft worden sein.

Wird die Frage nach Straftaten verneint, sollte man daher genau nachfragen, ob möglicherweise Verurteilungen aufgrund von Verstößen gegen ausländerrechtliche Strafvorschriften vorliegen.

### **Unterschied zur Bleiberechts- und zur Altfallregelung**

Die Grenze tolerierter Verurteilungen liegt bei der Bleiberechts- und der Altfallregelung bei einer oder mehreren Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen bei asyl- oder aufenthaltsrechtlichen Verstößen, und zwar unabhängig vom Zeitpunkt der Verurteilung, solange diese noch im Bundeszentralregister enthalten sind.

So führt z. B. eine Straftat, die neun Jahre zurückliegt und damals mit 100 Tagessätzen Geldstrafe verurteilt wurde, zum Ausschluss von der Bleiberechts- und der Altfallregelung, auch wenn die betreffende Person seitdem ein straffreies Leben geführt hat.

Eine Eingabe an die Härtefallkommission ist in diesem Beispielfall dennoch möglich, weil dort nur Verurteilungen der letzten drei Jahre als Nichtannahmegrund zu berücksichtigen sind. Die Löschung der Strafe im Bundeszentralregister ist daher keine Voraussetzung für die Annahme zur Beratung (in der Beurteilung einer Eingabe durch die Härtefallkommission sind Straftaten dennoch von Bedeutung).

- **Eine Härtefalleingabe wird nicht zur Beratung angenommen, wenn für die Ausländerin oder den Ausländer beim Landtag eine Eingabe in einer aufenthaltsrechtlichen Angelegenheit anhängig ist** (§ 5 Abs. 1 Nr. 7)

Eine Härtefalleingabe wird nicht zur Beratung angenommen, wenn für dieselbe Person gleichzeitig eine **Petition** beim Landtag (ebenfalls „Eingabe“ genannt) anhängig ist.

Der Landtag ist seit der Konstituierung der Härtefallkommission nicht mehr für Härtefallentscheidungen zuständig und kann daher auch kein Härtefallersuchen an das Innenministerium richten. Es ist daher naheliegend, bei ausreisepflichtigen Personen eine Eingabe an die Härtefallkommission zu richten.

Der wesentliche **Unterschied zwischen einer Petition an den Landtag und einer Eingabe an die Härtefallkommission** lässt sich wie folgt skizzieren:

Mit einer **Petition** kann man den Landtag bitten, eine als falsch angesehene Entscheidung einer Ausländerbehörde zu überprüfen (z. B. wenn der Ermessensspielraum nicht ausgeschöpft wurde).

Der Petitionsausschuss und der Landtag können jedoch **nur eine Entscheidung zur Sach- und Rechtslage** treffen und im Falle der Befürwortung der Petition diese der Landesregierung zur Berücksichtigung überweisen.

Eine positive Entscheidung des Landtages erfordert es aber, dass das Petitionsbegehren im Rahmen der regulären aufenthaltsrechtlichen Vorschriften erreicht werden kann (z. B. durch eine veränderte Ermessensentscheidung). Ein **Härtefallersuchen** außerhalb des regulären Aufenthaltsrechts ist **nicht möglich**.

**Während des Petitionsverfahrens** kann **keine Duldung** erteilt werden (Erlass des Nds. Innenministeriums vom 12.10.2006).

Die **Härtefallkommission** kann dagegen ein **Härtefallersuchen** an den Innenminister richten, mit dem eine Aufenthaltsgewährung auch dann ermöglicht werden kann, wenn diese nach den regulären aufenthaltsrechtlichen Vorschriften nicht möglich ist (sondern nur als Einzelfallregelung aus besonderen humanitären Härtefallgründen).

Wird eine Härtefalleingabe zur Beratung angenommen, wird die **Abschiebung** während des Härtefallverfahrens **zurückgestellt**. In dieser Zeit wird eine Duldung erteilt.

- **Eine Härtefalleingabe wird nicht zur Beratung angenommen, wenn der Landtag nach dem 1. Januar 2005 abschließend entschieden oder die Härtefallkommission sich mit einer Eingabe bereits befasst hat und sich weder der Sachverhalt noch die Rechtslage zugunsten der Ausländerin oder des Ausländers nachträglich geändert hat** (§ 5 Abs. 1 Nr. 8)

Die Härtefallkommission kann eine Härtefalleingabe nur dann zur Beratung annehmen, wenn über die vorgetragenen Härtefallgründe, die gegen eine Abschiebung geltend gemacht werden, nicht bereits vom Landtag in einem Petitionsverfahren abschließend (d. h. vom Petitionsausschuss und Landtag) entschieden wurde. Dies gilt allerdings nur für Petitionsentscheidungen nach dem 01.01.2005. Frühere Petitionsentscheidungen bleiben unberücksichtigt.

Das gleiche gilt, wenn eine Härtefalleingabe bereits durch die Härtefallkommission beraten und entschieden wurde.

**Wann hat sich die Härtefallkommission mit einer Eingabe „bereits befasst“?**

Mit einer Eingabe hat sich die Härtefallkommission nur dann „bereits befasst“, wenn die Eingabe zur Beratung angenommen wurde und die Härtefallkommission darüber entschieden hat.

Hat jedoch das Kommissionsmitglied, das um eine Härtefalleingabe gebeten wurde, keine Eingabe an die Härtefallkommission gerichtet, oder hat der Vorsitzende aufgrund von Nichtannahmegründen entschieden, dass die Eingabe nicht zur Beratung angenommen wird, hat sich die Härtefallkommission **nicht** mit der Härtefalleingabe **befasst**.

Dann kann erneut eine Härtefalleingabe an die Härtefallkommission gerichtet werden. Das hat natürlich nur dann Sinn, wenn keine Nichtannahmegründe mehr bestehen bzw. ein Kommissionsmitglied mit einer (ggf. ausführlicher begründeten) Härtefalleingabe von dem möglichen Vorliegen eines Härtefalles überzeugt werden kann.

Ein **erneutes Härtefallverfahren** nach einer abgeschlossenen Petition oder Beratung in der Härtefallkommission ist nur dann möglich, wenn sich der **Sachverhalt oder die Rechtslage nachträglich zugunsten der betreffenden Person geändert** hat.

Dabei muss es sich nicht um grundlegend neue Härtefallgründe handeln. Die bisher geltend gemachten Härtefallgründe sind durch eine frühere Entscheidung nicht „verbraucht“ (anders als im Asylfolgeverfahren) und können auch weiterhin Berücksichtigung finden.

Es muss aber nach der letzten Härtefallentscheidung ein neuer Sachverhalt zugunsten der Person entstanden bzw. hinzugekommen sein, der eine günstigere Entscheidung begründen kann (z. B. weitere Integrationsleistungen, besondere persönliche Umstände).

Hinsichtlich einer geänderten Rechtslage, die eine erneute Härtefalleingabe ermöglicht, sei auf die Vorbemerkung zu den geänderten Nichtannahmegründen in der neuen Fassung der NHärteKVO verwiesen (Stichworte: Streichung der „Sippenhaft“, Streichung des Erteilungsverbot und des Einreise- und Aufenthaltsverbotes als Nichtannahmegründe, siehe Seite 12-13).

- **Eine Härtefalleingabe wird nicht zur Beratung angenommen, wenn ausschließlich Gründe vorgetragen werden, die durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu prüfen sind (§ 5 Abs. 1 Nr. 9)**

Werden in einer Härtefalleingabe ausschließlich Gründe vorgetragen, die sich auf die Gefährdung der betreffenden Person/Familie im Herkunftsland (z. B. drohende Verfolgung, Kriegsgefahr, fehlende Existenzsicherung, unzureichende medizinische Versorgung) beschränken, handelt es sich um sog. **zielstaatsbezogene Gründe**, die in einem Asyl(folge)verfahren vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu prüfen wären.

**Bei der Härtefallregelung geht es aber nicht um die Frage, welche Verhältnisse und Gefahrenlage die betreffende Person/Familie im Herkunftsland erwarten**, sondern darum, ob das Verlassen der Bundesrepublik Deutschland trotz bestehender Ausreisepflicht eine besondere Härte bedeuten würde (z. B. wegen guter Integration, enger sozialer Bindungen) und darum aus besonderen persönlichen und humanitären Gründen ein weiterer Aufenthalt in Deutschland ermöglicht werden soll.

Die Gründe für einen weiteren Aufenthalt in Deutschland und die zu erwartende Situation im Herkunftsland sind in vielen Fällen fließend und nicht trennscharf auseinander zu halten, so dass ein Verlassen Deutschlands umso härter ist, je problematischer die Verhältnisse im Herkunftsland und eine Rückkehr dorthin sind. Das kann in einer Härtefalleingabe auch angesprochen werden.

Dennoch geht es bei der Härtefallprüfung nicht um die Rückkehrperspektiven, sondern um das Leben der betreffenden Person oder Familie in Deutschland.

Oder anders formuliert: Die individuelle Härte muss im Verlassen Deutschlands bestehen, nicht in der Rückkehr ins Herkunftsland.

## **Aufschiebende Wirkung einer zur Beratung angenommenen Härtefalleingabe**

**Liegt keiner der genannten Ausschlussgründe des § 5 Abs. 1 NHärteKVO vor**, teilt der Vorsitzende der Härtefallkommission dies dem Innenministerium mit.

Daraufhin **ordnet das Innenministerium an, dass Abschiebungsmaßnahmen bis zur Entscheidung über die Härtefalleingabe zurückgestellt werden** (§ 5 Abs. 2 NHärteKVO).

# Regel-Ausschlussgründe für ein Härtefallersuchen

§ 6 NHärteKVO benennt die Regel-Ausschlussgründe für ein Härtefallersuchen.

Auch wenn ein Regel-Ausschlussgrund vorliegt, kann die Härtefalleingabe zur Beratung in der Härtefallkommission angenommen werden. Allerdings ist dann in der Regel davon auszugehen, dass die Härtefallkommission eine Härtefalleingabe nicht befürwortet und kein Härtefallersuchen an das Innenministerium richten wird, da die Kommission die Regel-Ausschlussgründe bei ihren Entscheidungen berücksichtigen muss.

Da es sich aber nicht um zwingende, sondern um Regel-Ausschlussgründe handelt, kann ein Härtefallersuchen in besonders begründeten Ausnahmefällen trotz Vorliegens eines solchen Grundes möglich sein.

## Ein Härtefallersuchen ist *in der Regel* ausgeschlossen, wenn

- **zur Sicherung des Lebensunterhalts, einschließlich eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes, für die Ausländerin oder den Ausländer oder ihre oder seine Familie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder nach dem Zweiten oder Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches in Anspruch genommen werden müssen, wobei Kindergeld, Erziehungsgeld sowie öffentliche Mittel außer Betracht bleiben, die auf Beitragsleistungen beruhen oder die gewährt werden, um den Aufenthalt im Bundesgebiet ermöglichen** (§ 6 Abs. 1 Nr. 4).

Diese Regelung entspricht der Regel-Erteilungsvoraussetzung für eine Aufenthaltserlaubnis nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG und ist der Begriffsbestimmung des gesicherten Lebensunterhalts in § 2 Abs. 3 AufenthG nachgebildet.

Danach ist der Lebensunterhalt nicht gesichert, wenn Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld), dem SGB XII (Grundsicherung, Sozialhilfe) oder dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) bezogen werden und Leistungen im Krankheitsfalle nicht aus einer ausreichenden Krankenversicherung gedeckt sind.

Bei diesem Regel-Ausschlussgrund ist davon auszugehen, dass nicht bereits ein Anspruch auf Sozialleistungen, sondern nur die tatsächliche Inanspruchnahme zu berücksichtigen ist. In der NHärteKVO wird dazu die Formulierung benutzt „wenn Leistungen ... in Anspruch genommen werden müssen“, es heißt dagegen nicht „wenn ein Anspruch besteht“.

Der Bezug von **Wohngeld** ist nach der aktualisierten Fassung der Vorläufigen Niedersächsischen Verwaltungsvorschrift zum AufenthG vom 31.07.2008 (in Nr. 2.3.1.1) dem Bezug von Sozialleistungen gleichzustellen. Demzufolge ist der Lebensunterhalt nicht gesichert, wenn Wohngeld in Anspruch genommen wird. Ob der alleinige Bezug von Wohngeld sich negativ auf ein Härtefallersuchen auswirken kann, ist vermutlich eine Frage des konkreten Einzelfalles.

Der Bezug von **Kindergeld** ist dagegen unschädlich, weil diese Leistung nicht als öffentliche Mittel zur Sicherung des Lebensunterhalts gewertet wird. Das in der NHärteKVO genannte Erziehungsgeld gibt es inzwischen nicht mehr, und das neue **Elterngeld** können geduldete AusländerInnen nicht bekommen. (Ein Anspruch auf Elterngeld kann frühestens nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis entstehen.)

Ebenso stehen **öffentliche Mittel, die auf Beitragsleistungen beruhen**, einer Aufenthaltsgewährung nicht entgegen. Bei diesen Leistungen handelt es sich z. B. um Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Pflegegeld und Renten, die nur dann gewährt werden, wenn aufgrund geleisteter Beitragszahlungen an die Sozialversicherungen ein Leistungsanspruch besteht.

Fälle, in denen öffentliche Mittel gewährt werden, um den Aufenthalt im Bundesgebiet zu ermöglichen (z. B. BAFöG, Stipendien), dürften in der Praxis der Härtefallkommission nicht vorkommen, denn wenn jemand solche Mittel zur Ermöglichung eines Aufenthaltes bezieht, müsste auch der rechtmäßige Aufenthalt geregelt sein.

### **Darstellung der Gründe für eine Sozialleistungsbedürftigkeit**

Wenn die betreffende Person/Familie, für die eine Härtefalleingabe beabsichtigt ist, Sozialleistungen bezieht, sollte unbedingt ausführlich dargelegt werden, warum sie nicht in der Lage ist, den Lebensunterhalt selbst zu bestreiten (z. B. Alter, Krankheit), welche Anstrengungen zur Arbeitsaufnahme in der Vergangenheit unternommen wurden und warum diese erfolglos geblieben sind (z. B. Ablehnung von Arbeitserlaubnissen, Arbeitgeber lehnte Einstellung bei kurzfristigen Duldungen ab, Verlust des Arbeitsplatzes wegen langer Dauer des Arbeitserlaubnisverfahrens).

Sofern vorhanden, sollten **Arbeitserlaubnisansträge und Ablehnungsbescheide, Bewerbungsabsagen von Arbeitgebern, aussagekräftige ärztliche Berichte über Krankheiten usw. beigefügt** werden.

Falls der Lebensunterhalt in der Vergangenheit durch Erwerbstätigkeit gesichert war, aber jetzt Sozialleistungen in Anspruch genommen werden müssen, sollten die Dauer der früheren Erwerbstätigkeit und die Gründe für Zeiten der Arbeitslosigkeit (z. B. Saisongewerbe, betriebsbedingte Kündigung, Verlust der Arbeitserlaubnis) dargestellt und belegt werden.

Nur wenn nachvollziehbar dargelegt werden kann, dass es trotz vielfältiger Anstrengungen zur Arbeitsaufnahme, aufgrund einer dauerhaften Arbeitsunfähigkeit, wegen der alleinigen Erziehung kleiner Kinder oder unzureichender Kinderbetreuungsangebote nicht möglich war, zur eigenständigen Sicherung des Lebensunterhalts beizutragen, besteht vielleicht eine Chance, dass vom Regel-Ausschlussgrund des Sozialleistungsbezuges abgesehen werden kann.

### **Keine Arbeitserlaubnis?**

In einigen Arbeitsagenturbezirken wurde die Zustimmung zur Erteilung einer Arbeitserlaubnis in der Vergangenheit sehr restriktiv gehandhabt, so dass es dort zum Teil fast aussichtslos war, eine Beschäftigung aufnehmen zu können.

Allerdings wurde der Zugang zum Arbeitsmarkt seit August 2007 erheblich erleichtert. In der Beschäftigungsverfahrensverordnung (BeschVerfV) in der am 28.08.2007 in Kraft getretenen Fassung ist in § 10 Satz 3 geregelt, dass AusländerInnen, die sich seit vier Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhalten, eine Erlaubnis für jede Beschäftigung erhalten können, ohne dass die bisher notwendige Nachrangprüfung erforderlich ist. Damit ist eine unbeschränkte Arbeitserlaubnis für jede unselbständige Erwerbstätigkeit möglich. (siehe dazu Seite 40)

Möglicherweise wird diese Regelung nicht überall so praktiziert, wie sie gedacht ist. Als Argument dafür, warum eine Erwerbstätigkeit nicht ausgeübt wird, reicht es aber nicht aus, nur auf die fehlende Arbeitserlaubnis zu verweisen, wenn diese nach § 10 Satz 3 BeschVerfV rechtlich möglich ist.

Besteht ein Arbeitsverbot nach der Regelung des § 11 BeschVerfV (in der Duldung steht dann der Vermerk: „Erwerbstätigkeit nicht gestattet“), sollte das dargelegt werden. Das Arbeitsverbot ist möglich, wenn die Ausländerbehörde der Auffassung ist, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen aus von der Person zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden können.

Einige Ausländerbehörden praktizieren das Arbeitsverbot sehr häufig, z. B. bereits dann, wenn die Identitätsangaben nicht durch Dokumente nachgewiesen sind. Eine solche Praxis erscheint zumindest dann rechtlich fragwürdig, wenn es zum einen keinen kausalen Zusammenhang zwischen der nicht nachgewiesenen Identität und der Unmöglichkeit der Abschiebung gibt und zum anderen keine konkreten Anhaltspunkte dafür gibt, dass die betreffende Person das Abschiebungshindernis durch Täuschung über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch falsche Angaben herbeigeführt hat.

Wird eine Duldung wegen eines laufenden Härtefallverfahrens erteilt, besteht ein vom Innenministerium verfügbarer vorläufiger Abschiebestopp. In diesem Fall liegt kein Grund für ein Arbeitsverbot nach § 11 BeschVerfV vor.

### **Ergänzende Sozialleistungen ebenfalls als Regel-Ausschlussgrund?**

Eine restriktive Auslegung des Wortlauts des § 6 Abs. 1 Nr. 4 NHärteKVO hätte zur Folge, dass jeder in Anspruch genommene Euro zum Regel-Ausschlussgrund wird, auch wenn nur ergänzende Sozialleistungen benötigt werden.

Da es sich jedoch nicht um einen zwingenden Ausschlussgrund handelt, ist nicht davon auszugehen, dass in jedem Fall eines ergänzenden Leistungsbezugs ein Härtefallersuchen abgelehnt wird.

Beziehen die betreffenden Personen zusätzlich zu einem Erwerbseinkommen ergänzende Sozialleistungen, wird neben individuellen Gründen auch die Höhe der Leistungen ein Gradmesser für ein mögliches Abweichen von dem Regel-Ausschlussgrund sein.

Es ist daher sinnvoll, bei **Personen mit einem Erwerbseinkommen, die ergänzende Sozialleistungen benötigen**, ausführlich darzulegen, seit wann die Person erwerbstätig ist, warum sie nicht in der Lage ist, den Lebensunterhalt weitgehend oder völlig aus eigenen Mitteln zu bestreiten, welche Anstrengungen zur Arbeitsaufnahme und zur Verbesserung der Einkommenssituation in der Vergangenheit unternommen wurden und warum diese erfolglos geblieben sind. Dies sollte möglichst durch Unterlagen (z. B. Bescheide, Bewerbungsabsagen) dokumentiert werden.

Oftmals sind bei Familien mit unzureichendem Einkommen nur deshalb ergänzende Sozialleistungen erforderlich, weil sie keinen Kindergeldanspruch haben.

(AsylbewerberInnen und geduldete Flüchtlinge haben nur dann einen Anspruch auf Kindergeld, wenn sie sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind und die Staatsangehörigkeit der Türkei, der Nachfolgestaaten Jugoslawiens (außer Kroatien), Algeriens, Marokkos oder Tunesiens besitzen, weil mit diesen Ländern entsprechende Sozialabkommen bestehen.)

### **Möglichkeit einer zukünftigen Sicherung des Lebensunterhalts**

Vom Regel-Ausschlussgrund des Sozialleistungsbezugs kann vermutlich abgesehen werden, wenn zwar zum Zeitpunkt des Härtefallverfahrens ein Leistungsbezug besteht, aber zukünftig eine eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts durch Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu erwarten ist, weil z. B. ein ausreichendes Arbeitsplatzangebot vorliegt (und eine unbeschränkte Arbeitserlaubnis nach § 10 Satz 3 BeschVerfV erteilt werden kann), so dass dann keine (oder allenfalls geringe ergänzende) Sozialleistungen benötigt werden und der Regel-Ausschlussgrund zukünftig entfällt.

Das sollte dann durch eine **schriftliche Arbeitsplatzzusage** eines Arbeitgebers dokumentiert werden. Diese sollte Angaben zur Tätigkeit und Höhe des Verdienstes enthalten und - wenn möglich - ein unbefristetes Arbeitsverhältnis oder im Falle einer Befristung die Möglichkeit einer Weiterbeschäftigung in Aussicht stellen.

Wenn Kinder in absehbarer Zeit ihre Schulausbildung beenden und dann durch eine Berufsausbildung oder Arbeitsaufnahme ebenfalls zum Lebensunterhalt beitragen können, kann auch dadurch die Perspektive für einen gesicherten Lebensunterhalt verbessert werden.

Wenn zukünftig ein sozialversicherungspflichtiges Erwerbseinkommen erzielt werden kann, besteht auch ein ausreichender Krankenversicherungsschutz.

Nach den 2007 in Kraft getretenen Neuregelungen zum **Kindergeld und Elterngeld** erhalten AusländerInnen **mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 a** (Härtefallregelung) dann Kindergeld und ggf. Elterngeld, wenn sie sich seit mindestens drei Jahren in Deutschland aufhalten und erwerbstätig sind, Beitragsleistungen aus der Arbeitslosenversicherung erhalten oder Elternzeit in Anspruch nehmen (nähere Informationen unter [www.fluechtlingsrat-berlin.de](http://www.fluechtlingsrat-berlin.de)).

Es kann daher auch ein relativ geringes Einkommen dazu führen, dass mit dem Kindergeldanspruch keine oder nur noch geringe Sozialleistungen benötigt werden.

## „Sponsoring“ von sozialleistungsbedürftigen Personen

§ 6 Abs. 2 NHärteKVO sieht vor, dass ein **Ausschlussgrund nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 in der Regel nicht vorliegt, wenn**

1. die kommunale Körperschaft, die Leistungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 4 erbringt, sich mit einem Härtefallersuchen einverstanden erklärt, oder
2. eine Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG abgegeben wird und die Verpflichtungsgeberin oder der Verpflichtungsgeber glaubhaft macht, dass sie oder er über ausreichende Mittel verfügt, um die Kosten für den Lebensunterhalt der Ausländerin oder des Ausländers für die Dauer des Aufenthalts zu tragen.

### zu 1:

Die für eine Härtefalleingabe in Frage kommenden Personen sind in aller Regel Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, so dass hier die Landkreise und kreisfreien Städte als Leistungsträger angesprochen sind.

Eine **Zustimmung des kommunalen Leistungsträgers** zu einer weiteren Aufenthaltsgewährung aus Härtefallgründen setzt voraus, dass sie bereit ist, aus ihrem Haushalt weiterhin Sozialleistungen an die betreffende Person/Familie zu zahlen, solange die Hilfe zum Lebensunterhalt benötigt wird.

Dazu heißt es in der Begründung zur NHärteKVO, Seite 15:

*„Damit wird die Möglichkeit eingeräumt, ein Härtefallverfahren durchzuführen, wenn örtlich gewonnene Erkenntnisse über besondere Integrationsleistungen der Ausländerin oder des Ausländers aus Sicht der Gebietskörperschaften ein vorübergehendes Absehen von dem Erfordernis der eigenständigen Sicherung des Lebensunterhalts rechtfertigen. Dabei wird davon ausgegangen, dass das Einvernehmen nur erteilt wird, wenn eine positive Integrationsprognose für die Ausländerin oder den Ausländer gestellt werden kann und damit keine nennenswerten Belastungen der öffentlichen Haushalte eintreten, insbesondere deshalb nicht, weil durch den weiteren Aufenthalt der Ausländerin oder des Ausländers und deren Familien mittelfristig positive Auswirkungen zu erwarten sind. Die Entscheidung erfolgt durch die Träger der Leistungsbehörden.“*

Das erfordert einen guten Ruf dieser Person/Familie bei den kommunalen Behörden. Hilfreich wäre auch eine Unterstützung durch die Bevölkerung, Kirchengemeinde, Vereine u.a. sowie die kommunale Politik, ggf. auch durch die lokalen Medien.

Soll eine Härtefalleingabe durch ein kommunales „Sponsoring“ unterstützt werden, braucht man ausreichend Zeit, um eine entsprechende offizielle Unterstützung zu erreichen und - wenn nötig - die notwendigen Beschlüsse durch Kommunalpolitik und Verwaltung herbeizuführen, damit der Härtefallkommission eine Zustimmung zur Kostenübernahme übermittelt werden kann.

#### **zu 2:**

Eine **Verpflichtungserklärung** nach § 68 AufenthG („Bürgschaft“) umfasst die Haftung für sämtliche Kosten des Lebensunterhalts einschließlich der Unterkunftskosten und der Versorgung im Krankheitsfalle und bei Pflegebedürftigkeit, soweit diese Kosten nicht aufgrund von Beitragsleistungen von einer Kranken- bzw. Pflegeversicherung getragen werden. Sonstige Leistungen, die aufgrund von Beiträgen erbracht werden (z. B. aus Arbeitslosen- und Rentenversicherung), müssen in der Verpflichtungserklärung nicht erfasst werden.

Die Verpflichtung gilt für die Dauer des Aufenthalts der betreffenden Person/Familie, sofern diese nicht selbst die Kosten für den Lebensunterhalt aufbringen kann.

Eine Verpflichtungserklärung setzt voraus, dass bei der Person, die sich verpflichtet, dauerhaft ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, um die zu erwartenden Kosten für den Lebensunterhalt des/der Begünstigten tatsächlich tragen zu können.

Grundsätzlich genügt eine befristete Verpflichtungserklärung nicht den gesetzlichen Anforderungen. Ob sie ausreichen kann, um ein Abweichen vom Regel-Ausschlussgrund der Sozialleistungsbedürftigkeit zu rechtfertigen, muss im Einzelfall mit der zuständigen Ausländerbehörde erörtert werden. In § 6 Abs. 2 Nr. 2 NHärteKVO ist von einer Verpflichtungserklärung „für die Dauer des Aufenthalts“ die Rede. Wenn jedoch zu erwarten ist, dass der Lebensunterhalt der betreffenden Person/en in absehbarer Zeit aus eigener Kraft sichergestellt werden kann, wäre zu klären, ob eine Verpflichtungserklärung entsprechend befristet werden kann.

Wer die Abgabe einer solchen Verpflichtungserklärung in Erwägung zieht, sollte sich vorher rechtskundigen Rat über die Folgen und Reichweite einer Verpflichtungserklärung einholen.

Möglicherweise kommt eine finanzielle Unterstützung durch eine Gruppe, einen Verein, eine Kirchengemeinde oder andere Zusammenschlüsse in Betracht, um die Kosten auf möglichst viele Schultern zu verteilen.

Handelt es sich bei einem solchen Zusammenschluss um eine „juristische Person“ (z. B. Kirchengemeinde, eingetragener Verein, GmbH), ist abzuklären, unter welchen Voraussetzungen die juristische Person eine verbindliche Verpflichtungserklärung abgeben kann.

Ansonsten muss die Verpflichtungserklärung von jedem einzelnen Beteiligten abgegeben werden. Dabei ist allerdings darauf hinzuweisen, dass jede/r Beteiligte als „Gesamtschuldner“ haftet, also in voller Höhe der in Anspruch genommenen Bürgschaft und nicht nur für den Teil, der er/sie selbst absichern will.

- **Ein Härtefallersuchen ist *in der Regel* ausgeschlossen, wenn die Ausländerin oder der Ausländer über aufenthaltsrechtlich bedeutsame Umstände täuscht oder getäuscht hat (§ 6 Abs. 1 Nr. 3)**

Eine Täuschung über aufenthaltsrechtlich bedeutsame Umstände liegt z. B. dann vor, wenn eine Person eine falsche Identität oder Staatsangehörigkeit angegeben hat, so dass eine Ausreisepflicht so lange nicht vollzogen werden kann, bis die Identität und Staatsangehörigkeit sowie der Herkunftsstaat oder ein Drittstaat, der zur Aufnahme bereit oder verpflichtet ist, ermittelt werden kann.

Dieser Regel-Ausschlussgrund ist insofern problematisch, als es durchaus unterschiedliche Bewertungen darüber geben kann, ob und wann eine Täuschung vorliegt.

Liegt z. B. eine Täuschung vor, wenn ein/e Ausländer/in angibt, nicht im Besitz eines Passes oder anderer Identitätsdokumente zu sein, die Ausländerbehörde aber den *Verdacht* hat, dass Identitätspapiere absichtlich vernichtet wurden, um eine Identitätsfeststellung zu erschweren?

In manchen Fällen stellt sich die Frage, ob eine Täuschung aufenthaltsrechtlich bedeutsam ist, wenn auch bei einer rechtzeitigen Klärung der Identität, Staatsangehörigkeit und Herkunft eine Aufenthaltsbeendigung nicht möglich gewesen wäre, weil tatsächliche Abschiebungshindernisse bestehen.

Die Härtefallkommission erhält zur Frage einer Täuschung Informationen und Bewertungen nur durch die Ausländerbehörde und das Innenministerium.

Da es sich beim Härtefallverfahren aber nicht um ein rechtsmittelfähiges Verwaltungsverfahren handelt, hat ein/e Verfahrensbevollmächtigte/r in diesem Verfahren weder Akteneinsicht, noch können gegen eine als falsch angesehene Härtefallentscheidung Rechtsmittel eingelegt werden.

Wenn bereits in der Vergangenheit der Vorwurf einer Täuschung bestanden hat, der zweifelhaft erscheint oder aus Sicht des Betroffenen unberechtigt ist, sollte dieser Sachverhalt in der Härtefalleingabe thematisiert werden.

Nur so ist es möglich, den Sachverhalt aus eigener Sicht darzustellen und den Täuschungsvorwurf zu entkräften. Dazu sollte der Rat des/der im bisherigen Verfahren beteiligten Rechtsanwaltes/Rechtsanwältin eingeholt werden, da diese/r sach- und aktenkundig ist und den Sachverhalt einschätzen kann.

Das gilt ebenso für Personen, die aus diesem Grund an der Bleiberechts- und der Altfallregelung gescheitert sind. In diesen Regelungen gelten vorsätzliche Verzögerungen oder Behinderungen behördlicher Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung (wie z. B. eine Täuschung) ebenfalls als Versagungsgrund, so dass eine Härtefalleingabe in einem solchen Fall nur dann eine Erfolgsaussicht hat, wenn der Täuschungsvorwurf entkräftet werden kann.

- **Ein Härtefallersuchen ist *in der Regel* ausgeschlossen, wenn die Ausländerin oder der Ausländer gegen Mitwirkungspflichten bei der Aufenthaltsbeendigung verstößt oder verstoßen hat oder auf andere Weise Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung hinausgezögert oder verhindert hat (§ 6 Abs. 1 Nr. 2)**

Zu den **Mitwirkungspflichten** gehören alle Angaben zur Identität, Staatsangehörigkeit und Herkunft, die Vorlage und ggf. Abgabe von Identitätsdokumenten, die Mitwirkung

bei der Beschaffung von Reisedokumenten (z. B. durch Vorsprache bei der Botschaft des Herkunftsstaates) und für den Fall, dass eigene Bemühungen erfolglos bleiben, die Mitwirkung an der Identitätsklärung und Beschaffung von Reisedokumenten durch die Ausländerbehörde.

Es gibt zur Erfüllung der Mitwirkungspflichten unterschiedliche Bewertungen, wenn etwa die betreffende Person ihre Aktivitäten nicht nachweisen kann (z. B. weil die Botschaft des Herkunftslandes keine Bescheinigung über die Vorsprache und Passbeantragung ausstellt) oder die Ausländerbehörde die Aktivitäten nicht für ausreichend hält. Die Ausländerbehörde zweifelt oft an einer ernsthaften Erfüllung der Mitwirkungspflichten, weil sie davon ausgeht, dass niemand freiwillig die eigene Abschiebung unterstützt. Andererseits haben auch die Behörden mit zahlreichen Herkunftsländern Erfahrungen über die Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Identitätspapieren (z. B. Vietnam, Syrien, Libanon, Aserbaidschan, Armenien, Nachfolgestaaten der UdSSR und Jugoslawiens, verschiedene afrikanische Staaten).

Die Beurteilung der Frage, ob ein Verstoß gegen Mitwirkungspflichten vorliegt, ist daher oftmals nicht nur durch eine bloße Tatsachenfeststellung begründet, sondern wird ebenso durch eine von unterschiedlichen Erfahrungen und subjektiven Kriterien beeinflusste Einschätzung/Wertung geprägt.

Doch selbst wenn ein Verstoß tatsächlich vorliegt, muss dieser nicht ursächlich für die Verzögerung oder Verhinderung einer Aufenthaltsbeendigung sein. Er ist es jedenfalls dann nicht, wenn unabhängig davon eine Aufenthaltsbeendigung nicht möglich war, weil tatsächliche Abschiebungshindernisse bestehen (z. B. bei Roma aus dem Kosovo, afghanischen und irakischen Flüchtlingen, wegen familiärer Gründe, Krankheit u. a.).

Nur wenn ein kausaler Zusammenhang zwischen dem Verstoß gegen die Mitwirkungspflichten und der Verzögerung oder Verhinderung aufenthaltsbeendender Maßnahmen besteht, kann dieser Regel-Ausschlussgrund greifen.

Der Regel-Ausschlussgrund besteht auch dann, wenn **„auf andere Weise Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung hinausgezögert oder verhindert“** wurden.

Damit ist vor allem ein Untertauchen vor einem bereits bekannt gegebenen Abschiebungstermin gemeint, gedacht wird aber auch an verzögert gestellte Asylanträge für hier geborene Kinder, die nicht unverzüglich nach ihrer Geburt, sondern erst kurz vor einer drohenden Aufenthaltsbeendigung gestellt wurden, so dass bis zur Entscheidung über den Asylantrag die Abschiebung aller Familienangehörigen ausgesetzt werden musste.

Häufig wird ausreisepflichtigen AusländerInnen auch vorgeworfen, dass sie durch wiederholte Asylfolgeanträge ihre Aufenthaltsbeendigung verzögern. Dieser Vorwurf ist allerdings nicht sehr plausibel, weil das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ggf. innerhalb weniger Stunden darüber entscheidet, ob ein weiteres Asylverfahren durchgeführt werden soll oder nicht. Lehnt das Bundesamt ein weiteres Verfahren ab, bedarf es vor einer Abschiebung keines schriftlichen Bescheides, sondern lediglich einer Mitteilung an die Ausländerbehörde, die dann die Abschiebung fortsetzen kann. Auch ein Rechtsschutzantrag an das Verwaltungsgericht kann bei Bedarf in kürzester Zeit entschieden sein, so dass auch ein „taktisch“ gestellter Asylfolgeantrag in aller Regel kaum geeignet ist, eine bevorstehende Abschiebung zu verhindern.

Da es sich beim Härtefallverfahren nicht um ein förmliches Verwaltungsverfahren handelt, stellt sich die Frage, ob die Inanspruchnahme oder auch das Ausnutzen rechtlicher Möglichkeiten zum Regel-Ausschlussgrund für ein humanitäres Aufenthaltsrecht führen kann, nur politisch, nicht jedoch im rechtlichen Sinne.

Sollte der Vorwurf im Raum stehen, die betreffende Person/Familie habe rechtliche Möglichkeiten missbräuchlich genutzt, um ihre Aufenthaltsbeendigung zu verzögern oder zu verhindern, sollte dazu in der Härtefalleingabe Stellung genommen werden. Dabei sollte insbesondere die Frage erörtert werden, ob eine verzögerte Asylantragstellung für hier geborene Kinder oder wiederholte Asylfolgeanträge tatsächlich und ursächlich zu einer Verzögerung oder Verhinderung ihrer Aufenthaltsbeendigung geführt haben.

Bei der Bleiberechts- und der Altfallregelung gelten Verstöße gegen Mitwirkungspflichten und andere vorsätzliche Verzögerungen oder Behinderungen behördlicher Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung ebenfalls als Versagungsgrund, so dass eine Härtefalleingabe für Personen, die aus diesem Grund am Bleiberecht gescheitert sind, nur dann eine Erfolgsaussicht hat, wenn solche Vorwürfe entkräftet werden können.

### **Weigerung zur freiwilligen Ausreise kein Regel-Ausschlussgrund**

In diesem Regel-Ausschlussgrund ist ausdrücklich nur von einer Aufenthaltsbeendigung die Rede, nicht jedoch von der Erfüllung einer Ausreisepflicht. Es geht also nur darum, dass die zuständige Ausländerbehörde aus von der Person zu vertretenden Gründen daran gehindert war, aufenthaltsbeendende Maßnahmen (also eine Abschiebung) zu vollziehen.

Nicht erfasst ist davon, wenn AusländerInnen ihrer Ausreisepflicht nicht durch eine freiwillige Ausreise nachgekommen sind.

Auch wenn in vielen Bescheiden und Stellungnahmen z. B. zu Roma aus dem Kosovo geschrieben wird, dass sie ihrer bestehenden Ausreisepflicht nicht nachgekommen seien, obwohl eine Ausreise möglich und zumutbar sei, ist das nicht mit einer vorsätzlichen Verzögerung oder Verhinderung einer Aufenthaltsbeendigung gleichzusetzen.

- **Ein Härtefallersuchen ist *in der Regel* ausgeschlossen, wenn Gründe vorliegen, die eine Ausweisung der Ausländerin oder des Ausländers nach § 53, § 54 oder § 55 Abs. 2 Nr. 8 AufenthG oder eine Abschiebungsanordnung nach § 58 a AufenthG rechtfertigen** (§ 6 Abs. 1 Nr. 1)

Bei diesen Ausweisungsgründen handelt es sich u.a. um schwerwiegende Straftaten mit rechtskräftiger Verurteilung zu Freiheits- oder Jugendstrafen ohne Bewährung, Beteiligung an verbotenen Kundgebungen und Demonstrationen mit gewalttätigen Auseinandersetzungen, Mitgliedschaft oder Unterstützung terrorverdächtiger Vereinigungen, Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, öffentlichkeitswirksame Billigung von oder Werbung für terroristische Taten, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen den Frieden oder die Menschlichkeit, Aufstachelung zum Hass und zur Gewalt gegen Teile der Bevölkerung. Eine Abschiebungsanordnung nach § 58 a AufenthG kann zur Gefahrenabwehr einer terroristischen Gefahr verfügt werden.

Zu beachten ist, dass für diesen Regel-Ausschlussgrund (anders als in § 5 Abs. 1 Nr. 5 zur Nichtannahme einer Eingabe) keine unanfechtbare Ausweisungsverfügung erforderlich ist. Es reicht aus, dass aufgrund dieser Gründe eine Ausweisung bzw. eine Abschiebungsanordnung gerechtfertigt ist.

## **Nichtannahmegründe und Regel-Ausschlussgründe eines Familienmitglieds gelten in der Regel für die ganze Familie**

Nach § 6 Abs. 1 Satz 2 NHärteKVO ist ein Härtefallersuchen *in der Regel* für die ganze Familie (Eltern und minderjährige Kinder) ausgeschlossen, wenn einer der in § 5 genannten Nichtannahmegründe (siehe Seite 13 bis 17) oder einer der Regel-Ausschlussgründe nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 (siehe Seite 23 bis 25) nur bei einem Ehepartner oder einem minderjährigen Kind vorliegt.

Der Regel-Ausschlussgrund des Sozialleistungsbezugs (§ 6 Abs. 1 Nr. 4) umfasst hingegen nicht die gesamte Familie.

**Volljährige Kinder** sind von den Regel-Ausschlussgründen ihrer Eltern oder minderjährigen Geschwister nicht betroffen. Ebenso sind Eltern und minderjährige Geschwister nicht betroffen, wenn nur ein volljähriges Kind einen Regel-Ausschlussgrund erfüllt.

Die Gesamtbetrachtung der Familie bedeutet z. B., dass strafrechtliche Verurteilungen (in den letzten drei Jahren Geldstrafe/n von insgesamt mindestens 90 Tagessätzen oder Freiheitsstrafe/n von insgesamt mindestens drei Monaten) oder das Vorliegen von Ausweisungsgründen wegen schwerwiegender Straftaten oder Gefahren für Sicherheit und Ordnung bei einem Familienmitglied zum Regel-Ausschlussgrund für alle Familienmitglieder (Ehepartner und minderjährige Kinder) wird.

Das gleiche gilt für die Regel-Ausschlussgründe der Verzögerung/Verhinderung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen sowie der Täuschung über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände.

Hätte die Ablehnung einer Härtefalleingabe wegen des Fehlverhaltens eines Familienmitglieds eine **besondere Härte für die übrigen Familienmitglieder** zur Folge, kommt es in einem solchen Fall besonders darauf an, die Bedeutung der Härtefalleingabe für die übrigen Familienmitglieder hervorzuheben, ggf. auch ihre Situation von der des Straftäters abzugrenzen und deutlich zu machen, warum es eine besondere Härte für sie wäre, wenn ihre Eingabe wegen des Fehlverhaltens des Einzelnen abgelehnt würde. Sind die Familienmitglieder Opfer des Einzelnen (z. B. bei häuslicher Gewalt), muss das deutlich gemacht werden.

### **§ 6 Abs. 3 NHärteKVO: keine Prüfung von zielstaatsbezogenen Gründen**

*Ein Härtefallersuchen kann nicht auf Gründe gestützt werden, die durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu prüfen sind.*

Werden in einer Härtefalleingabe ausschließlich Gründe vorgetragen, die sich auf die Gefährdung der betreffenden Person/Familie im Herkunftsland (z. B. drohende Verfolgung, Kriegsgefahr, fehlende Existenzsicherung, unzureichende medizinische Versorgung) beschränken, handelt es sich um sog. **zielstaatsbezogene Gründe**, die in einem Asyl(folge)verfahren vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu prüfen wären.

Siehe dazu auch Hinweis auf Seite 17 (Nichtannahmegrund nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 NHärteKVO).

Zur Ergänzung der Härtefallgründe kann es im Einzelfall sinnvoll sein, eine mögliche Rückkehrgefährdung der betreffenden Person/Familie darzustellen. Die Härtefalleingabe kann aber nicht allein auf solche Gründe gestützt werden.

# Verfahrensschritte

## aufschiebende Wirkung des Härtefallverfahrens

### Adressat der Härtefalleingabe

Eine Härtefalleingabe ist an **ein** Mitglied der Härtefallkommission zu richten (siehe Anschriftenliste Seite 46), nicht an die Geschäftsstelle.

Das Mitglied entscheidet, ob aus seiner Sicht ein Härtefall vorliegt und eine Eingabe zur Beratung an die Härtefallkommission gerichtet wird.

### Prüfung von Ausschlussgründen, aufschiebende Wirkung

Leitet das Mitglied die Eingabe an die Geschäftsstelle weiter, prüft diese unter Beteiligung der zuständigen Ausländerbehörde das Vorliegen von Ausschlussgründen nach § 5 Abs. 1 NHärteKVO.

Steht einer Beratung der Härtefalleingabe in der Härtefallkommission kein Ausschlussgrund nach § 5 Abs. 1 NHärteKVO entgegen, teilt der Kommissionsvorsitzende dies dem Innenministerium mit.

Daraufhin ordnet das Innenministerium gegenüber der Ausländerbehörde an, dass Abschiebungsmaßnahmen bis zur Entscheidung über die Härtefalleingabe zurückgestellt werden (§ 5 Abs. 3 NHärteKVO).

Außerdem wird eine Stellungnahme der Ausländerbehörde zur Härtefalleingabe angefordert.

### Entscheidung

Über eine Eingabe *soll* innerhalb von drei Monaten nach Eingang bei der Geschäftsstelle der Härtefallkommission entschieden werden (§ 4 Abs. 3 NHärteKVO).

Die Härtefallkommission entscheidet über die Eingabe in nichtöffentlicher Sitzung (§ 7 NHärteKVO). Anhörungen finden nicht statt, es werden also weder die betroffenen AusländerInnen noch die Personen angehört, die die Eingabe an das Kommissionsmitglied geschickt haben.

Die Härtefallkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind (der Vorsitzende ist nicht stimmberechtigt). Ein Härtefallersuchen (also eine positive Entscheidung mit der Bitte an den Innenminister, eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen), bedarf der Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Abstimmung ist geheim.

### Information

Stellt der Vorsitzende der Härtefallkommission fest, dass Ausschlussgründe nach § 5 Abs. 1 NHärteKVO vorliegen und eine Eingabe nicht zur Beratung angenommen wird, wird der/die betroffene Ausländer/in oder der/die bevollmächtigte Vertreter/in schriftlich informiert.

Wird eine Eingabe zur Beratung angenommen, wird der/die betroffene Ausländer/in oder der/die bevollmächtigte Vertreter/in nach der abschließenden Entscheidung der Härtefallkommission schriftlich über das Ergebnis informiert.

### Weiteres Verfahren nach Abschluss in der Härtefallkommission

Stellt der Vorsitzende der Härtefallkommission fest, dass Ausschlussgründe nach § 5 Abs. 1 NHärteKVO einer Annahme zur Beratung entgegenstehen, ist das Härtefallverfahren beendet. Eine Aussetzung der Abschiebung erfolgt nicht.

Wird eine Eingabe zur Beratung angenommen, sind Abschiebungsmaßnahmen während des Härtefallverfahrens ausgesetzt. Kommt die Härtefallkommission dann jedoch zu dem Ergebnis, dass ein Härtefallersuchen abgelehnt wird, können dann die Maßnahmen zur Abschiebung fortgesetzt werden.

Wird eine Eingabe positiv entschieden und ein Härtefallersuchen an den Innenminister gerichtet, bleibt die Abschiebung ausgesetzt, bis der Innenminister über die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis entschieden hat.

## Formalitäten (Vollmacht, Einverständniserklärung)

Die Personen, für die eine Eingabe an die Härtefallkommission gerichtet wird, müssen eine **Einverständniserklärung** zur Datenverarbeitung und Akteneinsicht unterschreiben.

Sofern die betroffenen Personen andere bevollmächtigen, für sie eine Härtefalleingabe zu verfassen, muss eine schriftliche **Vertretungsvollmacht** unterschrieben werden.

**Muster** für eine Vertretungsvollmacht und Einverständniserklärung sind auf den Seiten 42 und 43 abgedruckt. Diese Muster entsprechen den Vorgaben der Härtefallkommission.

Es ist unbedingt darauf zu achten, dass die **Vollmacht und Einverständniserklärung von allen volljährigen Personen** (auch bei Familien) **unterschrieben** und der Härtefalleingabe **im Original** beigelegt sind. Fehlen diese, muss das angeschriebene Kommissionsmitglied diese anfordern, so dass darüber Zeit verloren geht.

Hinsichtlich der Voraussetzungen für eine bevollmächtigte Person gibt es keine Einschränkungen. Bevollmächtigt werden können sowohl Privatpersonen (ehrenamtliche UnterstützerInnen, Nachbarn, Arbeitgeber, LehrerInnen, PastorInnen usw.) als auch MitarbeiterInnen einer Beratungsstelle oder RechtsanwältInnen.

Wenn die Härtefalleingabe durch **schriftliche Stellungnahmen** (z. B. Verein, Schule, Arbeitgeber, Kirchengemeinde), **persönliche Briefe** von FreundInnen, Nachbarn u. a., **Unterschriftenlisten** usw. unterstützt werden soll, sollten diese über die bevollmächtigte Person **an das Kommissionsmitglied** weitergeleitet werden.

Grundsätzlich gilt, dass alle Schreiben an das Kommissionsmitglied und nicht an die Geschäftsstelle der Härtefallkommission geschickt werden sollen, um Verwirrungen zu vermeiden.

Bevollmächtigte Personen, die keine Erfahrungen mit aufenthaltsrechtlichen Fragen haben und die Hintergründe des Einzelfalles nicht kennen, sollten sich zur Unterstützung ihrer Härtefalleingabe sachkundigen Rat bei einer Beratungsstelle oder einem Rechtsanwalt/einer Rechtsanwältin holen.

Zur Arbeitserleichterung bitten einige Kommissionsmitglieder darum, den **Personalbogen auszufüllen** (siehe Muster Seite 44).

Den Personalbogen, die Vertretungsvollmacht und die Einverständniserklärung zur Datenverarbeitung kann das Kommissionsmitglied sofort an die Geschäftsstelle der Härtefallkommission weiterleiten, auch wenn das Mitglied die Härtefalleingabe noch nicht eingereicht hat.

Nach Eingang der Formblätter kann die Geschäftsstelle bereits die notwendigen Vorarbeiten erledigen (Datenerfassung, Anfrage an die Ausländerbehörde), so dass Zeit gespart werden kann.

## Aus der Akte muss ein Gesicht heraus schauen - Hinweise zur Erstellung einer Härtefalleingabe

Das gesamte Härtefallverfahren läuft **ausschließlich schriftlich**.

Die Kommissionsmitglieder kennen den Fall nur durch die schriftliche Eingabe der betroffenen Person/en bzw. des/der Bevollmächtigten und die darauf folgende Stellungnahme der Ausländerbehörde und des Innenministeriums. **Eine Anhörung** der betroffenen Personen oder der Bevollmächtigten **findet nicht statt**.

Eine persönliche Begegnung mit einem Kommissionsmitglied ist allenfalls in Einzelfällen möglich.

**Es ist daher unerlässlich, dass alle Gründe individuell, umfassend, ausführlich und nachvollziehbar dargestellt werden.**

Die Härtefallkommission befasst sich mit etlichen Fällen. Nur wenn in der Vielzahl der Akten die einzelne Person erkennbar wird („ihr Gesicht aus der Akte heraus schauen“), können die individuelle Situation und die individuelle Härte deutlich gemacht werden.

Ein allgemeines Lamento über die schwierige Situation langjährig geduldeter Flüchtlinge, restriktive Gesetze, unverständliche asyl- und ausländerrechtliche Entscheidungen und andere kritikwürdige Umstände begründet keinen Härtefall und hilft niemandem.

Es hat auch keinen Sinn, die Fluchtgründe detailliert darzustellen und sich mit den früheren Entscheidungen und möglichen Fehlern auseinander zu setzen, da die Härtefallkommission keine Überprüfungsinstanz für das Asylverfahren ist.

Es ist dagegen erforderlich, den persönlichen Werdegang und die Situation der betreffenden Person bzw. Familie (und ggf. einzelner Familienmitglieder) und ihre besonderen **individuellen** Härtefallgründe zu veranschaulichen sowie insbesondere Belege für eine gelungene Integration vorzulegen und hervorzuheben.

Nur wenn die **Besonderheit des konkreten Einzelfalles** verdeutlicht wird, können individuelle Härtefallgründe geltend gemacht werden.

### Aufbau der Härtefalleingabe

Die persönlichen Daten aller in die Härtefalleingabe einbezogenen Personen müssen angegeben werden (Name, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit, Wohnort).

Zur Darstellung des Sachverhalts sollten zunächst einige Eckdaten des bisherigen Aufenthalts genannt werden, z. B.:

- Zeitpunkt der Einreise (Alter der Kinder zum Zeitpunkt der Einreise)
- Asylverfahren von ... bis ...
- Erteilung einer Duldung seit ...
- bei früherer Anerkennung als Flüchtling:  
Anerkennung und Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis/-erlaubnis am ...  
Widerruf der Flüchtlingsanerkennung am ..., Duldung seit ...
- erwerbstätig seit ... bei Firma ...
- kein oder nur ergänzender Sozialhilfebezug seit ...

Wenn zu diesen Daten keine Unterlagen vorliegen und präzise Daten nicht gesichert festgestellt werden können, reichen auch ungefähre Angaben (z. B.: Einreise im Jahr 1999, im Jahr 2003 Asylverfahren beendet, seitdem Duldung).

Wichtige asyl- und ausländerrechtliche Daten wird die Ausländerbehörde in ihrer Stellungnahme zusammenstellen, so dass es dazu nicht auf eine vollständige und präzise Wiedergabe aller Daten ankommt.

Es ist aber sinnvoll, zumindest entscheidende Eckdaten zu benennen, weil diese den rechtlichen Werdegang skizzieren und Einfluss auf die Situation der betroffenen Person/en haben können (z. B. wegen Dauer des Asylverfahrens und der Duldung, Möglichkeit zur Arbeitsaufnahme oder Ausbildung).

Erläuterungen zu den Eckdaten sind nur dann erforderlich, wenn diese für die Begründung des Härtefalls wichtig sind (z. B. bei nicht selbst zu vertretenden Gründen der Duldung).

### **Ausführlich und umfassend sollten folgende Sachverhalte dargestellt werden:**

- Schulbesuch der Kinder
- erreichter Schulabschluss (ggf. Zeugnis beifügen)
- beabsichtigte Berufsausbildung der Kinder (Berufswunsch, absolvierte Praktika, BVJ und BGJ, Ausbildungsplatzangebot usw.)
- gemeinnützige Tätigkeiten im Rahmen der Sozialhilfe
- Erwerbstätigkeit von ... bis ...  
(Verdienstnachweise, Rentenversicherungsverlauf, Arbeitsverträge u. ä. beifügen)
- Bewerbungen, Arbeits- und Ausbildungsplatzangebote und Ablehnungen von Arbeitserlaubnissen (vorhandene Nachweise beifügen)
- Mitgliedschaft in Vereinen
- ehrenamtliche Tätigkeiten
- Teilnahme an Fortbildungskursen, Deutschkursen u. a. (vorhandene Nachweise beifügen)
- sonstige Aktivitäten und Integrationsbemühungen
- persönliche Situation (z. B. seelische und körperliche Erkrankungen, Notwendigkeit der Behandlung)
- familiäre Bindungen in Deutschland (nicht nur Kernfamilie, sondern auch z. B. erwachsene Kinder und sonstige Verwandte mit Aufenthaltsrecht)

Von ganz entscheidender Bedeutung ist es, die **soziale, schulische und berufliche Integration** der Person bzw. Familie (und ggf. einzelner Familienmitglieder) **anschaulich darzustellen und zu beschreiben**.

**Je stärker eine Verwurzelung und die emotionalen und sozialen Bindungen in der hiesigen Gesellschaft sind, umso deutlicher wird die Härte, die eine Aufenthaltsbeendigung zur Folge hätte.**

**Stellungnahmen** von Schulen, Vereinen, Arbeitgebern u. a. sowie **persönliche Schreiben** von FreundInnen, Nachbarn und sonstigen mit der Person/Familie verbundenen Personen, **Zeitungsberichte** u. a. können diese Verwurzelung und Bindungen veranschaulichen.

Insbesondere eine positive Stellungnahme von kommunalen Behörden kann sich grundsätzlich positiv auf eine Härtefalleingabe auswirken.

**Schwierigkeiten und Probleme der Betroffenen** sollten dargestellt und erläutert werden, sofern diese für die Beurteilung der Härtefallgründe von Bedeutung sind (z. B. Folgen häuslicher Gewalt, Gründe für schulische Probleme von Kindern, familiäre Probleme aufgrund von psychischen Krisen, die z. B. durch die ungeklärte aufenthaltsrechtliche Zukunft, Arbeitslosigkeit, Traumatisierung entstanden sind).

Liegen **Straftaten** vor, sollten diese benannt werden (in der Ausländerakte sind diese ohnehin erfasst und werden der Härtefallkommission bekannt). Dazu kann es sinnvoll sein, die

persönlichen Umstände und Hintergründe des Straftäters/der Straftäterin zu erläutern (ohne die Straftat zu verharmlosen oder gar zu entschuldigen!).

Straftaten und Verurteilungen werden im Bundeszentralregister (BZR) erfasst. Je nach Art und Schwere einer Straftat bestehen unterschiedlich lange Tilgungsfristen, bis diese im BZR wieder gelöscht wird. Ist eine Straftat bereits im BZR gelöscht, kann sie der betreffenden Person aufenthaltsrechtlich nicht mehr entgegengehalten werden.

Liegt eine Straftat bereits mehr als fünf Jahre zurück, ist es daher ggf. sinnvoll, ein polizeiliches Führungszeugnis über das Einwohnermeldeamt anzufordern und der Härtefalleingabe beizufügen. Enthält ein Führungszeugnis keine Eintragung, ist das zwar kein sicherer Beweis, dass keinerlei Straftaten im BZR erfasst sind (geringfügige Straftaten werden im Führungszeugnis auch dann nicht genannt, wenn sie im BZR noch nicht gelöscht sind). Ein Führungszeugnis ohne Eintragung ist aber zumindest ein Beweis, dass keine schwerwiegenden Straftaten vorliegen oder bereits gelöscht wurden und aufenthaltsrechtlich nicht mehr berücksichtigt werden können.

### **Angaben zur Sicherung des Lebensunterhalts**

Nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 NHärteKVO ist in der Eingabe anzugeben, wie der Lebensunterhalt einschließlich eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes gesichert wird.

Ist der Lebensunterhalt nicht ohne die Inanspruchnahme von Sozialleistungen gesichert, ist dass ein Regel-Ausschlussgrund nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 NHärteKVO.

Es ist daher unbedingt erforderlich, Angaben zum Lebensunterhalt zu machen.

Bezieht die Person/Familie Sozialleistungen, ist dringend zu raten, sich in der Härtefalleingabe mit den Gründen für den Bezug von Sozialleistungen auseinander zu setzen.

Insbesondere dann, wenn Sozialleistungen in Anspruch genommen werden müssen, weil trotz vielfältiger Bemühungen um einen Arbeitsplatz keine Erwerbstätigkeit aufgenommen werden konnte (z. B. wegen fehlender Arbeitserlaubnis) oder eine Erwerbstätigkeit wegen des Alters oder aus gesundheitlichen Gründen, bei Alleinerziehenden wegen der Betreuung der Kinder oder aus anderen dringenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen nicht möglich war, ist es erforderlich, diese Gründe nachvollziehbar darzustellen und möglichst anhand geeigneter Nachweise zu dokumentieren.

siehe dazu ausführlich Hinweise auf Seite 18-21, zum „Sponsoring“ Seite 21-22

### **Angaben und Erläuterungen zu sonstigen möglichen Regel-Ausschlussgründen**

Das Vorliegen von Regel-Ausschlussgründen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 und 3 NHärteKVO (Verzögerung/Verhinderung aufenthaltsbeendender Maßnahmen, Täuschung über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände) kann im Einzelfall strittig sein, so dass es sinnvoll sein kann, sich damit in der Härtefalleingabe auseinander zu setzen.

(siehe dazu ausführlich Hinweise auf Seite 23-25)

Hätte die Ablehnung einer Härtefalleingabe wegen des **Fehlverhaltens eines Familienmitglieds** eine **besondere Härte für die übrigen Familienmitglieder** zur Folge, kommt es in einem solchen Fall besonders darauf an, die Bedeutung der Härtefalleingabe für die übrigen Familienmitglieder hervorzuheben, ggf. auch ihre Situation von der des Straftäters abzugrenzen und deutlich zu machen, warum es eine besondere Härte für sie wäre, wenn ihre Eingabe wegen des Fehlverhaltens des Einzelnen abgelehnt würde. Sind die Familienmitglieder Opfer des Einzelnen (z. B. bei häuslicher Gewalt), muss das deutlich gemacht werden.

## **Härtefalleingabe nach Verlust einer Aufenthaltserlaubnis nach der Bleiberechts- oder der Altfallregelung**

Bei Härtefalleingaben für AusländerInnen, die wegen bestehender Versagungsgründe an der Bleiberechts- oder Altfallregelung gescheitert sind, sollten diese Gründe dargelegt und erläutert werden.

Dies gilt umso mehr, wenn eine Härtefalleingabe nach dem Verlust einer Aufenthaltserlaubnis beabsichtigt ist. Wurde eine Aufenthaltserlaubnis „auf Probe“ nach § 104 a AufenthG oder nach § 23 Abs. 1 AufenthG erteilt und dann die Verlängerung abgelehnt, weil die Voraussetzungen für die Verlängerung nicht vorliegen, sind diese Gründe auch für eine Härtefallentscheidung von Bedeutung. Solche Versagungsgründe können z. B. der nicht gesicherte Lebensunterhalt oder Ausweisungsgründe wegen Straftaten sein.

Die für die Härtefallkommission besonders wichtigen Aspekte wie z. B. eine gelungene Integration und die Verwurzelung in der hiesigen Gesellschaft werden in Frage gestellt, wenn es jemand trotz bestehender Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis auch nach längerer Zeit nicht schafft, seinen Lebensunterhalt durch eine Erwerbstätigkeit sicherzustellen. Die Gründe sollten daher erläutert werden.

Wird eine Aufenthaltserlaubnis nicht verlängert, weil eine Straftat vorliegt, spricht dies ebenfalls gegen eine gelungene Integration.

Auch wenn nur ein Familienmitglied für die Versagungsgründe verantwortlich ist (z. B. ein arbeitsunwilliger Vater, ein straffälliger Sohn), verliert in der Regel die ganze Familie ihre Aufenthaltserlaubnis und wird damit ausreisepflichtig.

Stellt diese gesamtfamiliäre Behandlung eine besondere Härte für die anderen Familienmitglieder dar, sollte das in einer Härtefalleingabe besonders ausgeführt werden. Es kommt dann in besonderer Weise auf ihre Integrationsleistungen und Verwurzelung an.

## **Härtefalleingabe nachvollziehbar strukturieren - Zusammenfassung erstellen**

Nicht jedes Kommissionsmitglied bekommt jede Härtefalleingabe vollständig zur Kenntnis. Bei der Beratung einer Eingabe befasst sich die Härtefallkommission in aller Regel nur mit einer zusammenfassenden Darstellung, die von dem zuständigen Kommissionsmitglied gegeben wird.

Es ist deshalb sinnvoll, sich um eine gute Strukturierung der Härtefalleingabe zu bemühen, damit es dem zuständigen Kommissionsmitglied erleichtert wird, den Sachverhalt und die Härtefallgründe bei der Beratung in der Härtefallkommission zusammenfassend darzustellen.

Eine allgemein gültige Gliederung kann wegen der Vielschichtigkeit und Individualität der Fälle nicht vorgegeben werden, aber folgende Punkte sollten nachvollziehbar herausgearbeitet werden:

- wichtige Eckdaten zum bisherigen Aufenthalt
- Angaben zur Sicherung des Lebensunterhalts, ggf. besondere Gründe für den Bezug von Sozialleistungen
- Darstellung der individuellen Integrationsleistungen und sozialen Bindungen
- Darstellung der individuellen humanitären Härtefallgründe

Da die Kommissionsmitglieder ihre Arbeit in der Härtefallkommission ehrenamtlich neben ihrer eigentlichen beruflichen Tätigkeit wahrnehmen, bitten einige darum, zusätzlich zur Langfassung der Härtefalleingabe eine Zusammenfassung zu bekommen.

Es ist daher zu empfehlen, **zusätzlich zum Volltext** der Eingabe eine **gesonderte Zusammenfassung der Härtefallgründe** auf maximal zwei Seiten beizufügen, die das Kommissionsmitglied für die Beratung in der Härtefallkommission nutzen kann.

## **Früh genug anfangen - eine Härtefalleingabe braucht Zeit**

Mit der Vorbereitung einer Härtefalleingabe sollte möglichst frühzeitig begonnen werden.

Es ist sinnvoll, sich zunächst Kenntnisse über den bisherigen Werdegang der betroffenen Person bzw. Familie zu verschaffen (Zeitpunkt der Einreise, Eckdaten des bisherigen Verfahrens, Dauer der Duldung usw.). Darüber können die verschiedenen Verfahrensunterlagen Auskunft geben. Beratungsstellen und RechtsanwältInnen, die die betreffenden Personen kennen, können ebenfalls dazu beitragen.

Außerdem sollten detaillierte Angaben zu den Integrationsleistungen aufgelistet (Schulbesuch der Kinder, Erwerbstätigkeiten, Mitgliedschaften in Vereinen usw., siehe Seite 30) und vorhandene Nachweise zusammengestellt werden.

Da die Betroffenen Verfahrensunterlagen, Bescheide, Verdienstbescheinigungen u. a. oftmals nicht chronologisch sortiert und vollständig in einem Ordner aufbewahren, sondern sich diese meistens in verschiedenen Schränken, Schubladen, Taschen und Umschlägen befinden, kann eine Zusammenstellung und Sichtung mühselig sein. Eine Durchsicht kann aber durchaus sinnvoll sein, weil sich daraus Erkenntnisse ergeben können, an die sich die Betroffenen manchmal aufgrund ihres langen Aufenthalts oder wegen der Undurchschaubarkeit mancher Verfahren nicht oder nicht richtig erinnern können (kaum jemand hat so viel mit Behörden zu tun wie Flüchtlinge).

Bestehen seelische oder körperliche Erkrankungen, die für die Härtefalleingabe von Bedeutung sind, sind dazu *aussagekräftige* ärztliche und/oder psychotherapeutische Stellungnahmen erforderlich. Diese müssen ggf. angefordert werden.

Sofern die Härtefalleingabe durch schriftliche Stellungnahmen von Schulen, Arbeitgebern u. a. und persönliche Schreiben ergänzt werden kann, sind Gespräche mit diesen Stellen und Personen erforderlich.

Falls die Möglichkeit besteht, dass sich der Sozialhilfeträger mit einem Härtefallersuchen trotz bestehenden Bezuges von Sozialleistungen einverstanden erklärt (siehe dazu Seite 21), bedarf eine solche Zustimmung vermutlich einer längeren Vorbereitung. Auch die Sicherung des Lebensunterhalts durch eine Verpflichtungserklärung (siehe dazu Seite 22) erfordert eine sorgfältige Klärung und Vorbereitung.

Sofern es erforderlich ist, sich in der Härtefalleingabe mit möglichen Ausschlussgründen auseinander zu setzen, ist es sinnvoll, sich dazu sach- und rechtskundigen Rat einzuholen.

## Mögliche Alternativen zur Härtefalleingabe

Eine Eingabe an die Härtefallkommission ist kein Allheilmittel zur Lösung humanitärer Härten für ausreisepflichtige AusländerInnen, sondern wird nur in begründeten Einzelfällen zu einer weiteren Aufenthaltsgewährung führen.

Das Härtefallverfahren ist zudem kein rechtsmittelfähiges Verfahren und bietet lediglich eine letzte Chance, wenn ansonsten rechtlich nichts mehr geht.

Es ist deshalb sinnvoll, vor Einreichung einer Härtefalleingabe im Gespräch mit sach- und rechtskundigen Stellen zu überprüfen, ob aufenthaltsrechtliche Möglichkeiten bestehen, ein weiteres Aufenthaltsrecht zu erhalten.

Folgende rechtliche Möglichkeiten könnten vielleicht in Betracht kommen:

### Gesetzliche Altfallregelung vom 28.08.2007 (§ 104 a und b AufenthG)

Für langjährig in Deutschland lebende geduldete Flüchtlinge gibt es die gesetzliche Altfallregelung, die durch die Änderung des Aufenthaltsgesetzes am 28.08.2007 in Kraft getreten ist. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach der Altfallregelung muss bis zum 31.12.2009 abgeschlossen sein.

#### Begünstigte Personen nach § 104 a AufenthG

Nach § 104 a AufenthG sollen **folgende Personengruppen** eine Aufenthaltserlaubnis erhalten:

- 1) Ausländer/innen, die mit mindestens einem ledigen Kind, das am 01.07.2007 minderjährig war, in häuslicher Gemeinschaft leben und sich seit dem 01.07. 2001 ununterbrochen in Deutschland aufhalten.
- 2) Ausländer/innen ohne minderjähriges Kind, die sich seit dem 01.07.1999 ununterbrochen in Deutschland aufhalten.
- 3) Ehegatten der in Nr. 1 und 2 genannten Personen, wenn sie mit der begünstigten Person in ehelicher Gemeinschaft leben (auch wenn die Ehegatten die Einreisestichtage nicht selbst erfüllen).
- 4) minderjährige Kinder eines in Nr. 1 genannten Elternteils wenn sie mit dem begünstigten Elternteil in häuslicher Gemeinschaft leben (auch wenn die Kinder den Einreisestichtag nicht selbst erfüllen).
- 5) unverheiratete Jugendliche, die inzwischen volljährig sind, als Minderjährige bis zum 01.07.2001 eingereist sind und mit ihren Eltern oder einem Elternteil in familiärer Gemeinschaft gelebt haben und in Deutschland eine Schule besucht haben.  
Sie können unabhängig von ihren Eltern eine Aufenthaltserlaubnis erhalten.  
Von der erforderlichen Aufenthaltsdauer kann abgesehen werden, wenn im Bundesgebiet ein anerkannter Schulabschluss erworben wurde.
- 6) Jugendliche, die als unbegleitete Minderjährige bis zum 01.07.2001 eingereist sind und ohne verwandtschaftliche Bezüge in Deutschland gelebt haben und noch ledig sind.  
Es ist nicht erforderlich, dass die Begünstigten zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag noch minderjährig sind.

## Voraussetzungen zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis:

- Die begünstigten Personen sind im Besitz eines gültigen Nationalpasses.  
(Ausnahmen sind nur möglich, wenn die betreffenden Personen nachweisen können, dass sie einen Nationalpass ihres Herkunftslandes nicht in zumutbarer Weise beschaffen können.)
- Es steht ausreichender Wohnraum zur Verfügung.
- Die begünstigten Personen haben hinreichende mündliche Deutschkenntnisse im Sinne der Stufe A 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.
- Der tatsächliche Schulbesuch der schulpflichtigen Kinder wird nachgewiesen.

## Volljährig gewordene Jugendliche:

Bei minderjährig eingereisten und inzwischen volljährig gewordenen Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen, die unabhängig von ihren Eltern eine Aufenthaltserlaubnis bekommen können, muss gewährleistet erscheinen, dass sie sich auf Grund ihrer bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen können. Davon kann ausgegangen werden, wenn die eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts absehbar ist oder eine (schulische oder berufliche) Ausbildung konsequent und zügig absolviert wird.

Das Gleiche gilt für Jugendliche, die als unbegleitete Minderjährige eingereist sind.

## Art und Dauer der Aufenthaltserlaubnis, Voraussetzungen zur Verlängerung:

Wenn die begünstigten Personen ihren Lebensunterhalt eigenständig durch Erwerbstätigkeit sichern, wird die **Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 Satz 1 AufenthG** erteilt.

Volljährig gewordene Jugendliche erhalten ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 Satz 1 AufenthG, wenn gewährleistet erscheint, dass sie sich in die hiesigen Lebensverhältnisse einfügen können (auch wenn sie sich noch in einer schulischen oder beruflichen Ausbildung befinden und der Lebensunterhalt noch nicht aus eigenen Mitteln sichergestellt ist).

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 Satz 1 AufenthG kann bis zu zwei Jahren erteilt und jeweils verlängert werden, wenn die Erteilungsvoraussetzungen weiterhin bestehen.

Ansonsten wird die **Aufenthaltserlaubnis nach § 104 a AufenthG** bis zum 31.12.2009 erteilt (sog. „Aufenthaltserlaubnis auf Probe“).

Die Verlängerung sollte möglichst bis Anfang November 2009 beantragt werden, damit die Ausländerbehörde Zeit für die Bearbeitung hat. Eine sog. Fiktionswirkung eines Verlängerungsantrages über das Gültigkeitsdatum der Aufenthaltserlaubnis hinaus gibt es bei § 104 a AufenthG nicht. Der Aufenthalt bleibt nur dann rechtmäßig, wenn die Ausländerbehörde die Aufenthaltserlaubnis bis zum 31.12.2009 verlängert hat.

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 104 a AufenthG kann über den 31.12.2009 hinaus nur dann verlängert werden,

wenn der Lebensunterhalt der begünstigten Personen bis zum 31.12.2009 überwiegend eigenständig durch Erwerbstätigkeit gesichert war (mindestens 15 Monate seit Erteilung der Aufenthaltserlaubnis) oder

wenn die begünstigten Personen ihren Lebensunterhalt spätestens ab dem 01.04.2009 ununterbrochen eigenständig sichern.

Für die Zukunft müssen in beiden Fällen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Lebensunterhalt weiterhin überwiegend gesichert sein wird.

Eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ohne gesicherten Lebensunterhalt kann zur Vermeidung von Härtefällen in folgenden Fällen in Betracht kommen:

- Auszubildende in anerkannten Lehrberufen oder in staatlich geförderten Berufsvorbereitungsmaßnahmen
- Familien mit Kindern, die nur vorübergehend auf ergänzende Sozialleistungen angewiesen sind (bis zu 300,- € monatlich, bis zu sechs Monaten)
- Alleinerziehende mit Kindern unter drei Jahren, die vorübergehend auf Sozialleistungen angewiesen sind (bei einem älteren Kind nur dann, wenn seine Betreuung in einer Tageseinrichtung, in Tagespflege oder auf sonstige Weise nicht sichergestellt werden kann)
- erwerbsunfähige Personen, deren Lebensunterhalt einschließlich einer erforderlichen Betreuung und Pflege in sonstiger Weise ohne Leistungen der öffentlichen Hand dauerhaft gesichert ist, es sei denn, die Leistungen beruhen auf Beitragszahlungen
- Personen, die am 31. Dezember 2009 das 65. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie in ihrem Herkunftsland keine Familie, dafür aber im Bundesgebiet Angehörige (Kinder oder Enkel) mit dauerhaftem Aufenthalt bzw. deutscher Staatsangehörigkeit haben und soweit sichergestellt ist, dass für diesen Personenkreis keine Sozialleistungen in Anspruch genommen werden

### **Ausschlussgründe:**

- Täuschung über aufenthaltsrechtliche relevante Umstände (z. B. Identität, Herkunft)
- Verzögerung oder Behinderung einer Abschiebung (z. B. Untertauchen, Verletzung von Mitwirkungspflichten, wenn dadurch Abschiebung verzögert oder verhindert wurde)
- Vorliegen von Ausweisungsgründen wegen Straftaten
- Verurteilung wegen einer Straftat  
(Geldstrafen bis 50 Tagessätze bleiben unberücksichtigt; Geldstrafen bis 90 Tagessätze wegen Verstöße gegen das Ausländergesetz/Aufenthaltsgesetz oder das Asylverfahrensgesetz bleiben ebenfalls unberücksichtigt)
- Verbindungen zu extremistischen oder terroristischen Gruppen

Liegt bei einem Familienmitglied einer der genannten Ausschlussgründe vor, ist grundsätzlich die **ganze Familie** (Eltern und minderjährige Kinder) von der Altfallregelung ausgeschlossen.

In § 104 a Abs. 3 Satz 2 AufenthG ist eine Ausnahme von diesem Grundsatz vorgesehen. Danach kann dem/der nicht straffälligen Ehepartner/in eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn dies zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist (z. B. wenn das strafbare Verhalten eines Ehepartners sich gegen den anderen gerichtet hat - häusliche Gewalt). Wenn jedoch die Ehegatten ihre eheliche Lebensgemeinschaft weiter aufrechterhalten wollen, spricht dies gegen eine besondere Härte.

Minderjährige Kinder sind von dieser Ausnahmeregelung nicht erfasst. Sie können nur nach Maßgabe des § 104 b AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis ohne ihre Eltern erhalten.

### **Aufenthaltsrecht für integrierte Kinder von geduldeten Ausländern nach § 104 b AufenthG**

Einem minderjährigen ledigen Kind kann im Fall der Ausreise seiner Eltern oder des allein personensorgeberechtigten Elternteils, denen oder dem eine Aufenthaltserlaubnis nicht nach § 104a erteilt oder verlängert wird, eine eigenständige Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 Satz 1 erteilt werden, wenn

1. es am 1. Juli 2007 das 14. Lebensjahr vollendet hat,
2. es sich seit mindestens sechs Jahren rechtmäßig oder geduldet in Deutschland aufhält,

3. es die deutsche Sprache beherrscht,
4. es sich auf Grund seiner bisherigen Schulausbildung und Lebensführung in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland eingefügt hat und gewährleistet ist, dass es sich auch in Zukunft in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen wird und
5. seine Personensorge sichergestellt ist.

Zu Einzelheiten der Altfallregelung nach § 104 a und b AufenthG siehe

**Vorläufige Niedersächsische Verwaltungsvorschrift zum AufenthG vom 31.07.2008**

## Aufenthaltsgewährung aus humanitären Gründen

In einzelnen Fällen kann statt einer Härtefalleingabe auch in Betracht gezogen werden, eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen zu beantragen. Dazu sollte aber unbedingt eine rechtskundige Person zu Rate gezogen werden.

Für **geduldete AusländerInnen, die aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht ausreisen können**, kommt eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG in Betracht:

### § 25 Abs. 5: Aufenthaltserlaubnis bei Vorliegen von Ausreisehindernissen

#### Satz 1:

*Einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, kann abweichend von § 11 Abs. 1 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn seine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist.*

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG kann nur erteilt werden, wenn die **Ausreise** unmöglich ist. Das ist nicht gleichbedeutend mit der Unmöglichkeit einer Abschiebung. Es kommt entscheidungserheblich darauf an, dass die betreffende Person nicht selbst ausreisen kann, d. h. „*unverschuldet an der Ausreise gehindert ist*“ (Satz 3).

Beispiel: Roma aus dem Kosovo, Flüchtlinge aus dem Irak oder Afghanistan können seit langem nicht abgeschoben werden. Nach Auffassung der Behörden könnten sie aber selbst ausreisen. Daher wird die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG abgelehnt.

Das Niedersächsische Innenministerium hat in der Verwaltungsvorschrift zu § 25 Abs. 5 AufenthG eindeutig klargestellt, dass die **Zumutbarkeit einer Ausreise nicht zu prüfen** ist.

Es kommt allein darauf an, ob tatsächliche Gründe, die die Person nicht selbst zu vertreten hat (z. B. fehlende Verkehrsverbindungen, fehlende Aufnahmebereitschaft des Herkunftsstaates, Reiseunfähigkeit, Unmöglichkeit, Reisedokumente zu beschaffen) oder rechtliche Gründe (z. B. Schutz aus Art. 6 GG wegen familiärer Lebensgemeinschaft mit Personen mit Aufenthaltsrecht) einer Ausreise entgegenstehen.

#### § 25 Abs. 5 Satz 2:

*Die Aufenthaltserlaubnis **soll** erteilt werden, wenn die Abschiebung seit achtzehn Monaten ausgesetzt ist.*

Auch in diesem Fall gilt, dass eine Aufenthaltserlaubnis nur erteilt werden soll, wenn die freiwillige Ausreise „*unverschuldet*“ aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist. Ist das der Fall und besteht die Duldung bereits seit 18 Monaten, dann **soll** eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG erteilt werden. „Soll“ bedeutet im Unterschied zu „kann“, dass die Erteilung bei Vorliegen der Voraussetzungen der Regelfall ist und die

Ermessensausübung auf die Frage reduziert ist, ob aus Sicht der Verwaltung ein atypischer Ausnahmefall vorliegt, der ein Abweichen von dieser Regel rechtfertigt.

Auch wenn die Regelung des § 25 Abs. 5 AufenthG nach Aussagen der Politik das Problem der Kettenduldungen lösen sollte, muss zur Möglichkeit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 einschränkend festgestellt werden, dass § 25 Abs. 5 in der Praxis nur sehr restriktiv gehandhabt wird. Die Ausländerbehörden gehen in vielen Fällen davon aus, dass die betreffenden AusländerInnen freiwillig ausreisen können oder zumutbare Anforderungen zur Beseitigung der Ausreisehindernisse nicht erfüllen.

Ob im Einzelfall die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG in Betracht kommt, erfordert daher eine eingehende Prüfung.

## **§ 25 Abs. 4 Satz 2: Aufenthaltserlaubnis in außergewöhnlichen Härtefällen**

*Eine Aufenthaltserlaubnis kann abweichend von § 8 Abs. 1 und 2 verlängert werden, wenn aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles das Verlassen des Bundesgebietes für den Ausländer eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.*

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG kann nur erteilt werden, wenn die betreffende Person **bereits einen rechtmäßigen Aufenthaltstitel besitzt**, der aber nicht verlängert werden kann (z. B. nach Verlust der Flüchtlingsanerkennung). Für geduldete AusländerInnen enthält diese Vorschrift keine Möglichkeiten zur Aufenthaltsgewährung.

Dazu heißt es in der Vorläufigen Niedersächsischen Verwaltungsvorschrift zum AufenthG:

### *25.4.2.1*

*§ 25 Abs. 4 Satz 2 schafft eine Ausnahmemöglichkeit für die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis in Fällen, in denen bereits ein rechtmäßiger Aufenthalt besteht und das Verlassen des Bundesgebietes für den Ausländer eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde... Es handelt sich um eine eigenständige Möglichkeit der Verlängerung... Bei der **Verlängerung** darf von den Bestimmungen des § 8 Abs. 1 und 2 abgewichen werden; sie ist in diesen Fällen somit **auch dann möglich, wenn die zuständige Behörde sie ursprünglich durch Nebenbestimmung ausdrücklich ausgeschlossen hatte.***

### *25.4.2.2*

*Eine **außergewöhnliche Härte** setzt voraus, dass der Ausländer sich in einer **individuellen Sondersituation** befindet, aufgrund derer ihn die Aufenthaltsbeendigung nach Art und Schwere des Eingriffs wesentlich härter treffen würde als andere Ausländer, deren Aufenthalt nach denselben Vorschriften ebenfalls zu beenden wäre. Eine außergewöhnliche Härte kann sich für den Ausländer auch aus den besonderen Verpflichtungen ergeben, die für ihn aus dem Verhältnis zu dritten im Bundesgebiet lebenden Personen bestehen. **Eine Aufenthaltserlaubnis kann nach § 25 Abs. 4 Satz 2 nur verlängert werden, wenn die Aufenthaltsbeendigung als regelmäßige Folge des Ablaufs bisheriger anderer Aufenthaltstitel unvermeidbar wäre und dadurch konkret-individuelle Belange des Ausländers in erheblicher Weise beeinträchtigt würden.***

Eine Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis nach dieser Regelung ist z. B. denkbar, wenn die Asylanerkennung oder ein Abschiebungsverbot eines Flüchtlings rechtskräftig widerrufen wurde und damit die bisherige Aufenthaltserlaubnis nicht verlängert werden kann. Das gleiche gilt auch bei AusländerInnen, deren aus familiären Gründen erteilte Aufenthaltserlaubnis wegen einer Trennung nicht verlängert werden kann. Voraussetzung ist aber, dass für die betroffene Person außergewöhnliche Härtefallgründe bestehen.

**§ 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG**, der dem Wortlaut nach die Erteilung einer vorübergehenden Aufenthaltserlaubnis aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen ermöglicht, bietet in der Praxis kaum Anwendungsfälle, so dass hier auf eine Erläuterung verzichtet wird.

## Aufenthaltsgewährung aus familiären Gründen

In manchen Fällen stehen ausreisepflichtige AusländerInnen in familiären Beziehungen zu Deutschen oder AusländerInnen mit einem rechtmäßigen Aufenthalt.

Beispiele:

- ausreisepflichtiger Vater eines deutschen Kindes, nicht mit Kindesmutter verheiratet, getrennt lebend, Vater nicht sorgeberechtigt

Hier kommt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG in Betracht, wenn der Vater eine familiäre Gemeinschaft mit dem Kind pflegt.

Auch wenn der ausreisepflichtige Vater nicht mit seinem Kind zusammenlebt und kein Sorgerecht hat, ist der verfassungsrechtliche Schutz der Familie (Art. 6 Grundgesetz) zu berücksichtigen.

Der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zufolge setzt die geforderte familiäre Gemeinschaft nicht ein Zusammenleben in einer Wohnung voraus. Es genügt eine **Beistandsgemeinschaft** (enge familiäre Bindung zwischen Elternteil und Kind, aktive Teilhabe an der Erziehung und Entwicklung des Kindes). Eine bloße Begegnungsgemeinschaft (z. B. nur durch Besuchskontakte) reicht hingegen nicht aus.

- ausreisepflichtige Mutter mit minderjährigem Kind, mit Kindsvater nur nach religiösem Recht verheiratet, Vater hat Aufenthaltsrecht, Mutter und Kind leben offiziell getrennt vom Kindsvater, da sie einem anderen Wohnort zugewiesen sind, halten sich aber weitgehend bei ihm auf

Für Mutter und Kind kommt eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG (rechtliches Ausreisehindernis wegen des Schutzes von Ehe und Familie in Art. 6 GG) in Betracht, sofern die Erteilungsvoraussetzungen der §§ 29 ff. in Verbindung mit § 5 AufenthG noch nicht vorliegen.

Zwar besteht in diesem Beispiel keine rechtsgültige Ehe, der verfassungsrechtliche Schutz umfasst hier aber die familiäre Gemeinschaft zwischen dem aufenthaltsberechtigten Vater und seinem Kind. Darf das minderjährige Kind nicht von seinem Vater getrennt werden, darf selbstverständlich auch nicht die Mutter vom Kind getrennt werden.

Wenn vom Vater aufgrund seines Aufenthaltsrechts oder seiner Bindungen in Deutschland nicht verlangt werden kann, zur Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft zusammen mit seiner Familie auszureisen, oder wenn die Ausreise von Mutter und Kind zu einer längerfristigen Trennung führen würde, weil eine reguläre Wiedereinreise zum Familiennachzug an den gesetzlichen Voraussetzungen scheitert, steht der verfassungsrechtliche Schutz einer Aufenthaltsbeendigung von Mutter und Kind entgegen.

Ist bei einer beabsichtigten Aufenthaltsbeendigung einer ausreisepflichtigen Person der verfassungsrechtliche Schutz von Ehe und Familie berührt, sollte vor einer Härtefalleingabe geprüft werden, ob eine Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen bzw. wegen eines rechtlichen Abschiebungshindernisses besteht.

# Arbeitserlaubnis nach der Beschäftigungsverfahrensverordnung

Seit Inkrafttreten der Änderungen zur Beschäftigungsverfahrensverordnung (BeschVerfV) am 28.08.2007 ist die Erteilung einer unbeschränkten Arbeitserlaubnis für jede unselbständige Erwerbstätigkeit und damit der Zugang zum Arbeitsmarkt erheblich erleichtert worden.

In **§ 10 Satz 3 und 4 BeschVerfV** heißt es zur Erteilung einer Arbeitserlaubnis:

*„Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit kann **ohne Prüfung** nach § 39 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden, **wenn sich die Ausländer seit vier Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufgehalten haben.***

*Die Zustimmung nach Satz 3 wird **ohne Beschränkungen** nach § 13 erteilt.“*

Das bedeutet, dass AusländerInnen, die sich seit vier Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit Aufenthaltsgestattung (im Asylverfahren) im Bundesgebiet aufhalten, eine Erlaubnis für jede Beschäftigung erhalten können, ohne dass die bisher notwendige Nachrangprüfung erforderlich ist.

Die Arbeitserlaubnis wird ohne Beschränkungen der beruflichen Tätigkeit, des Arbeitgebers, des Arbeitsortes und der Lage und Verteilung der Arbeitszeit erteilt, gilt also für jede unselbständige Erwerbstätigkeit.

Für die Prüfung der Voraussetzungen und die Erteilung der Arbeitserlaubnis ist die Ausländerbehörde zuständig. Sie hat die zuständige Agentur für Arbeit zu beteiligen, sofern es dazu keine allgemeine Vereinbarung zwischen Ausländerbehörde und Arbeitsagentur gibt.

In den Durchführungsanweisungen (DA) der Bundesagentur für Arbeit zur Beschäftigungsverfahrensverordnung vom September 2007 ist dazu folgendes geregelt:

DA BeschVerfV, Nr. 3.10.111:

*„Liegen die Voraussetzungen des § 10 Satz 3 vor, hat eine Zulassung ohne Vorrangprüfung und ohne Prüfung der Beschäftigungsbedingungen zu erfolgen. Die Zustimmung wird unbeschränkt erteilt.“*

DA BeschVerfV Nr. 3.10.114:

*„In Fällen des § 10 Satz 3 BeschVerfV können die Voraussetzungen nur von der Ausländerbehörde festgestellt werden. Auf die Einschaltung der Agentur für Arbeit kann daher verzichtet werden, wenn in einer Vereinbarung mit der Ausländerbehörde eine allgemeine Zustimmung für den Personenkreis nach § 10 Satz 3 BeschVerfV erfolgt ist...“*

Haben geduldete Personen, die sich seit mindestens vier Jahren in Deutschland aufhalten, noch keine unbeschränkte Arbeitserlaubnis, sollte diese bei der Ausländerbehörde beantragt werden. Wurde bereits eine Arbeitserlaubnis nach § 10 Satz 3 BeschVerfV abgelehnt, sollte der Grund geklärt werden.

Möglicherweise ist die Ausländerbehörde der Auffassung, dass Gründe für ein **Arbeitsverbot nach § 11 BeschVerfV** vorliegen:

*„Geduldeten Ausländern darf die Ausübung einer Beschäftigung nicht erlaubt werden, wenn ... aus von ihnen zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können. Zu vertreten hat ein Ausländer die Gründe insbeson-*

*dere, wenn er das Abschiebungshindernis durch Täuschung über seine Identität oder seine Staatsangehörigkeit oder durch falsche Angaben herbeiführt. “*

Besteht ein Arbeitsverbot nach dieser Regelung, steht in der Duldung der Vermerk: „Erwerbstätigkeit nicht gestattet“.

Einige Ausländerbehörden praktizieren das Arbeitsverbot sehr häufig, z. B. bereits dann, wenn die Identitätsangaben nicht durch Dokumente nachgewiesen sind. Eine solche Praxis erscheint zumindest dann zweifelhaft, wenn es zum einen keinen kausalen Zusammenhang zwischen der nicht nachgewiesenen Identität und der Unmöglichkeit der Abschiebung gibt und zum anderen keine konkreten Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die betreffende Person das Abschiebungshindernis durch Täuschung über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch falsche Angaben herbeiführt.

Wird eine Duldung wegen eines laufenden Härtefallverfahrens erteilt, besteht ein vom Innenministerium verfügbarer vorläufiger Abschiebestopp. In diesem Fall liegt kein Grund für ein Arbeitsverbot nach § 11 BeschVerfV vor.

Gegen die Versagung der Arbeitserlaubnis kann eine Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Sofern eine Eilbedürftigkeit besteht, weil z. B. ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegt, kann außerdem der Erlass einer einstweiligen Anordnung beim Verwaltungsgericht beantragt werden.



*Für weitere Familienmitglieder ggf. Zusatzblatt verwenden*

## **Einverständniserklärung**

1) .....  
*Name, Vorname* *Geburtsdatum und -ort*

2) .....  
*Name, Vorname* *Geburtsdatum und -ort*

3) .....  
*Name, Vorname* *Geburtsdatum und -ort*

4) .....  
*Name, Vorname* *Geburtsdatum und -ort*

.....  
*Straße, PLZ, Wohnort, Landkreis*

## **Einverständniserklärung**

zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Mitglieder und die Geschäftsstelle der Härtefallkommission des Landes Niedersachsen

1. Ich/Wir erkläre/n mein/unsere Einverständnis, dass die Geschäftsstelle der Härtefallkommission meine/unsere personenbezogenen Daten verarbeitet und insbesondere an die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Kommission weitergibt, sofern dies zur Bearbeitung der Eingabe an die Härtefallkommission erforderlich ist. Hierzu gehört auch die Weitergabe von Auszügen aus der Ausländerakte an die Kommissionsmitglieder.
2. Ich/Wir erkläre/n mein/unsere Einverständnis, dass die Härtefallkommission und ihre Geschäftsstelle Einsicht in meine/unsere Akten nimmt.

.....  
*Ort, Datum*

.....  
*Unterschrift zu 1)*

.....  
*Unterschrift zu 2)*

.....  
*Unterschrift zu 3)*

.....  
*Unterschrift zu 4)*

(Alle volljährigen Familienmitglieder müssen für sich selbst unterschreiben!)

*Für weitere Familienmitglieder ggf. Zusatzblatt verwenden*



# Checkliste für eine Härtefalleingabe

- ✓ Klärung möglicher Nichtannahmegründe nach § 5 Abs. 1 NHärteKVO (siehe Seite 12 - 17)
- ✓ Prüfung möglicher Alternativen zur Härtefalleingabe (siehe Seite 34 - 39)
- ✓ Recherchen zur Härtefalleingabe (siehe Seite 33)

## Unterlagen zur Härtefalleingabe (an ein Mitglied der Härtefallkommission schicken)

- ✓ Formalitäten (siehe Seite 28)
  - Vertretungsvollmacht (siehe Seite 42)  
(von allen volljährigen Personen unterschrieben)
  - Einverständniserklärung (siehe Seite 43)  
(von allen volljährigen Personen unterschrieben)
  - ausgefüllter Personalbogen (siehe Seite 44)
- ✓ Inhalte der Härtefalleingabe (siehe Seite 29-32)
  - Angaben zu personenbezogenen Daten für alle betroffenen Personen  
(Name, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit, Adresse)
  - wichtige Eckdaten zum bisherigen Aufenthalt
  - Angaben zur Sicherung des Lebensunterhalts  
Darstellung früherer und gegenwärtiger Erwerbstätigkeit  
ggf. besondere Gründe für den Bezug von Sozialleistungen
  - Darstellung der individuellen Integrationsleistungen und sozialen Bindungen
  - Darstellung der individuellen humanitären Härtefallgründe
  - ggf. Stellungnahme zu möglichen Ausschlussgründen nach §§ 5 und 6 NHärteKVO
  - ggf. Darstellung der Gründe für das Scheitern bei der Bleiberechts- und Altfallregelung  
(siehe Seite 32)
- ✓ Zusammenfassende Darstellung der Härtefallgründe (siehe Seite 32)
- ✓ Anlagen:
  - Arbeitsverträge, Einkommensnachweise
  - Nachweise über gescheiterte Arbeitssuche (Bewerbungsabsagen, Bescheide über abgelehnte Arbeitserlaubnis, ausländerrechtliches Arbeitsverbot)
  - Nachweise über Erwerbsunfähigkeit (ärztliche Atteste u. ä.)
  - Schulzeugnisse und -bescheinigungen
  - Bescheinigungen über Teilnahme an Sprach- und anderen Fortbildungskursen
  - Nachweise über soziales/ehrenamtliches Engagement
  - Stellungnahmen von Arbeitgebern, Schulen, Vereinen, Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens u. a., persönliche Briefe von FreundInnen und Nachbarn, Zeitungsartikel
  - ggf. polizeiliches Führungszeugnis (siehe Seite 31)
  - ggf. Zustimmungserklärung der Kommune (siehe Seite 21) oder  
Verpflichtungserklärung von Bürgen zur Sicherung des Lebensunterhalts (siehe Seite 22)

## Ansprachenliste der Mitglieder der Härtefallkommission

<b>Mitglied</b>	<b>stellvertretendes Mitglied</b>	<b>auf Vorschlag von</b>
<b>Dr. Christian Grahl (Vorsitzender)</b> Niedersächsisches Ministerium für Inneres, Sport und Integration Clemensstr. 17, 30169 Hannover Tel.: (0511) 120-47 72	<b>Honey Deihimi (stellvertretende Vorsitzende)</b> Niedersächsisches Ministerium für Inneres, Sport und Integration Clemensstr. 17 30169 Hannover	Nds. Ministerium für Inneres und Sport
<b>Dr. Gernot Schlebusch</b> Geschäftsstelle der Härtefallkommission beim Nds. Ministerium für Inneres, Sport und Integration Postfach 221, 30002 Hannover	<b>Marion Lau</b> Landkreis Gifhorn Schlossplatz 1 38518 Gifhorn	Kommunale Spitzenverbände (Niedersächsischer Landkreistag)
<b>Dr. h.c. Herbert Schmalstieg</b> Rotkäppchenweg 1 30179 Hannover Tel.: (0511) 60 35 31	<b>Dr. Konrad Deufel</b> Am Berghölzchen 2 31139 Hildesheim	Kommunale Spitzenverbände (Niedersächsischer Städtetag)
<b>Superintendent Philipp Meyer</b> Hafenstraße 4, 31785 Hameln Tel.: (05151) 92 47 44	<b>Dr. Johann Weusmann</b> Evangelisch-reformierte Kirche Saarstr. 6, 26789 Leer Tel.: (0491) 91 98 11 3	Rat der Konföderation Evangelischer Kirchen Niedersachsen
<b>Edeltraud Windolph</b> Geschäftsstelle der Härtefallkommission beim Nds. Ministerium für Inneres, Sport und Integration Postfach 221, 30002 Hannover	<b>Dr. Gerrit Schulte</b> Knappsbrink 58 49080 Osnabrück Tel. (0541) 34978-111	Katholisches Büro
<b>Bernd Anders</b> DRK Landesverband Niedersachsen Erwinstr. 7 30159 Hannover	<b>Dr. Hans-Jürgen Marcus</b> Caritasverband für die Diözese Hildesheim Moritzberger Weg 1 31139 Hildesheim	Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege
<b>Jutta Schwarzer</b> Handwerkskammer Hildesheim-Süd-niedersachsen Braunschweiger Str. 53 31134 Hildesheim	<b>Thomas Koch</b> Unternehmerverbände Niedersachsen e.V. Schiffgraben 36 30175 Hannover	Nds. Ministerium für Inneres, Sport und Integration (aus dem Bereich Unternehmerverbände)
<b>Dieter Dicke</b> Geschäftsstelle der Härtefallkommission beim Nds. Ministerium für Inneres, Sport und Integration Postfach 221, 30002 Hannover Tel.: (0511) 35 20 91 1	<b>Jana Herzog</b> Gewerkschaft der Polizei Landesbezirk Niedersachsen Berckhusenstr. 133 a 30625 Hannover Tel.: (0511) 53 037-21	Nds. Ministerium für Inneres, Sport und Integration (aus dem Bereich DGB Bezirksverwaltung Niedersachsen-Bremen-Sachsen-Anhalt)
<b>Hubertus Lueder</b> Hans-Sachs-Weg 48 30519 Hannover Tel.: (0511) 84 41 59 8	<b>Sibylle Naß</b> Kargah e.V. Zur Bettfedernfabrik 1 30451 Hannover Tel.: (0511) 12 60 78 15	Nds. Ministerium für Inneres, Sport und Integration

### Geschäftsstelle der Härtefallkommission:

**Stefanie Seeck**, Tel.: (0511) 120-4786

**Carolin Fangmann**, Tel.: (0511) 120-4812

# **Verordnung über die Härtefallkommission in Niedersachsen nach dem Aufenthaltsgesetz (Niedersächsische Härtefallkommissionsverordnung - NHärteKVO) vom 6. August 2006 in der Fassung vom 10. September 2008**

Aufgrund des § 23 a Abs. 2 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818) wird verordnet:

## **§ 1 Einrichtung einer Härtefallkommission**

Beim Fachministerium wird eine Härtefallkommission nach § 23 a Abs. 1 AufenthG eingerichtet.

## **§ 2 Mitglieder der Härtefallkommission**

Abs. 1:

Das Fachministerium beruft das vorsitzende Mitglied der Härtefallkommission und acht weitere Mitglieder. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu berufen. Jeweils ein Mitglied sowie ein stellvertretendes Mitglied werden auf Vorschlag des Niedersächsischen Landkreistages, des Niedersächsischen Städtetages, der Konföderation der evangelischen Kirchen Niedersachsens, des Katholischen Büros Niedersachsens sowie der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen berufen. Das vorsitzende Mitglied ist nicht stimmberechtigt.

Abs. 2:

Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Kommission müssen ihre Hauptwohnung in Niedersachsen haben.

Abs. 3:

Die Amtszeit der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder endet mit Ablauf des 31. Dezember 2009. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so ist ein neues Mitglied oder ein neues stellvertretendes Mitglied für die restliche Amtszeit zu berufen.

Abs. 4:

Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Härtefallkommission sind unabhängig und Weisungen nicht unterworfen. Sie sind mit Ausnahme des vorsitzenden Mitglieds ehrenamtlich tätig. Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

Abs. 5:

Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Härtefallkommission sind, auch nach dem Ausscheiden aus der Kommission, zur Verschwiegenheit über die Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen bei ihrer Tätigkeit in der Kommission bekannt werden.

## **§ 3 Geschäftsstelle der Härtefallkommission**

Beim Fachministerium wird eine Geschäftsstelle der Härtefallkommission eingerichtet. Die Geschäftsstelle bereitet die Entscheidungen der Härtefallkommission vor. Sie unterrichtet die betroffene Ausländerin oder den betroffenen Ausländer über den Eingang einer Eingabe nach § 4 Abs. 1 und die Entscheidung der Härtefallkommission.

## **§ 4 Eingaben**

Abs. 1:

Die Härtefallkommission wird nur aufgrund einer an die Geschäftsstelle gerichteten schriftlichen Eingabe eines Mitglieds der Härtefallkommission tätig.

Abs. 2:

In der Eingabe ist anzugeben,

1. welche dringenden humanitären oder persönlichen Gründe eine weitere Anwesenheit der Ausländerin oder des Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen könnten und

2. wie die Ausländerin oder der Ausländer den Lebensunterhalt einschließlich eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes sichert.

Der Eingabe ist eine Einverständniserklärung der Ausländerin oder des Ausländers beizufügen, dass die für die Härtefallprüfung erforderlichen Daten verarbeitet werden dürfen.

Abs. 3:

Über eine Eingabe soll innerhalb von drei Monaten nach Eingang bei der Geschäftsstelle entschieden werden.

## **§ 5 Nichtannahme einer Eingabe**

Abs. 1:

Die Härtefallkommission entscheidet durch ihr vorsitzendes Mitglied, ob die Voraussetzungen für ihr Tätigwerden vorliegen. Eine Eingabe wird nicht zur Beratung angenommen, wenn

1. sich die Ausländerin oder der Ausländer nicht im Bundesgebiet aufhält oder der Aufenthaltsort nicht bekannt ist,
2. für die Ausländerin oder den Ausländer eine niedersächsische Ausländerbehörde nicht zuständig ist,
3. die Ausländerin oder der Ausländer nicht vollziehbar ausreisepflichtig ist,
4. der Termin für eine Abschiebung der Ausländerin oder des Ausländers bereits fest steht oder Abschiebungshaft angeordnet wurde,
5. die Ausländerin oder der Ausländer ausgewiesen wurde und die Ausweisung unanfechtbar geworden ist,
6. die Ausländerin oder der Ausländer in den letzten drei Jahren vor Eingang der Eingabe zu einer oder mehreren Geldstrafen von insgesamt mindestens 90 Tagessätzen oder zu einer oder mehreren Freiheitsstrafen von insgesamt mindestens drei Monaten verurteilt wurde,
7. für die Ausländerin oder den Ausländer beim Landtag eine Eingabe in einer aufenthaltsrechtlichen Angelegenheit anhängig ist,
8. der Landtag nach dem 1. Januar 2005 abschließend entschieden oder die Härtefallkommission sich mit einer Eingabe bereits befasst hat und sich weder der Sachverhalt noch die Rechtslage zugunsten der Ausländerin oder des Ausländers nachträglich geändert hat oder
9. ausschließlich Gründe vorgetragen werden, die durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu prüfen sind.

Abs. 2:

Liegt ein Grund nach Absatz 1 nicht vor, so teilt das vorsitzende Mitglied dies dem Fachministerium mit. Das Fachministerium ordnet an, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen bis zur Entscheidung über die Eingabe zurückgestellt werden.

## **§ 6 Ausschlussgründe**

Abs. 1:

Ein Härtefallersuchen ist in der Regel ausgeschlossen, wenn

1. Gründe vorliegen, die eine Ausweisung der Ausländerin oder des Ausländers nach § 53, § 54 oder § 55 Abs. 2 Nr. 8 AufenthG oder eine Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG rechtfertigen,
2. die Ausländerin oder der Ausländer gegen Mitwirkungspflichten bei der Aufenthaltsbeendigung verstößt oder verstoßen hat oder auf andere Weise Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung hinausgezögert oder verhindert hat,
3. die Ausländerin oder der Ausländer über aufenthaltsrechtlich bedeutsame Umstände täuscht oder getäuscht hat oder
4. zur Sicherung des Lebensunterhalts, einschließlich eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes, für die Ausländerin oder den Ausländer oder ihre oder seine Familie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder nach dem Zweiten oder Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches in Anspruch genommen werden müssen, wobei Kindergeld, Erziehungsgeld sowie öffentliche Mittel außer Betracht bleiben, die auf Beitragsleistungen beruhen oder die gewährt werden, um den Aufenthalt im Bundesgebiet zu ermöglichen.

Ein Härtefallersuchen ist in der Regel auch ausgeschlossen, wenn ein Fall des § 5 Abs. 1 Satz 2 oder ein Ausschlussgrund nach Satz 1 Nrn. 1 bis 3 bei der Ehepartnerin oder dem Ehepartner, der Lebenspartnerin oder dem Lebenspartner oder einem minderjährigen Kind einer Ausländerin oder eines Ausländers vorliegt.

Abs. 2:

Ein Ausschlussgrund nach Absatz 1 Nr. 4 liegt in der Regel nicht vor, wenn

1. die kommunale Körperschaft, die Leistungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 4 erbringt, sich mit einem Härtefallersuchen einverstanden erklärt oder
2. eine Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG abgegeben wird und die Verpflichtungsgeberin oder der Verpflichtungsgeber glaubhaft macht, dass sie oder er über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, um die Kosten für den Lebensunterhalt der Ausländerin oder des Ausländers für die Dauer des Aufenthalts zu tragen.

Abs. 3:

Ein Härtefallersuchen kann nicht auf Gründe gestützt werden, die durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu prüfen sind.

## **§ 7 Verfahren**

Abs. 1:

Die Härtefallkommission entscheidet über eine Eingabe in nichtöffentlicher Sitzung. Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Geschäftsstelle können an der Sitzung teilnehmen. Anhörungen finden nicht statt.

Abs. 2:

Die Härtefallkommission ist für die Entscheidung über Härtefallersuchen beschlussfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

Abs. 3:

Ein Härtefallersuchen bedarf der Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Abstimmung ist geheim.

Abs. 4:

Ein Mitglied der Härtefallkommission darf über eine Eingabe nicht beraten und entscheiden, wenn die Entscheidung ihm selbst oder einer oder einem Angehörigen im Sinne des § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann oder das Mitglied die Ausländerin oder den Ausländer kraft Gesetzes oder aufgrund einer Vollmacht vertritt oder vertreten hat.

Abs. 5:

Das Fachministerium unterrichtet die Härtefallkommission über seine Entscheidung zu den Härtefallersuchen.

Abs. 6:

Die Härtefallkommission veröffentlicht jährlich einen Tätigkeitsbericht.

## **§ 8 Übergangsregelung**

Eine Eingabe, die vor dem 18. August 2006 beim Landtag eingereicht wurde, kann nur dann nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 nicht zur Beratung angenommen werden, wenn die Geschäftsstelle der Härtefallkommission die Petentin oder den Petenten auf die Vorschrift hingewiesen und ihr oder ihm Gelegenheit gegeben hat, die beim Landtag anhängige Eingabe innerhalb von zwei Wochen nach Zugang dieser Mitteilung zurückzunehmen.

## **§ 9 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

## Literaturhinweise zu Ratgebern, Gesetzen und Verordnungen

- Die **Vorläufige Niedersächsische Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz** vom 31.07.2008 ist zu finden unter [http://cdl.niedersachsen.de/blob/images/C48921719\\_L20.pdf](http://cdl.niedersachsen.de/blob/images/C48921719_L20.pdf) (ca. 3,3 MB) oder, wenn das nicht klappt, unter [www.mi.niedersachsen.de](http://www.mi.niedersachsen.de) dort wie folgt weiterklicken:
  - Themen
  - Ausländerrechtliche Angelegenheiten
  - Ausländer- und Asylrecht
  - Nds. Verwaltungsvorschrift zum AufenthG
- **Gesetzestexte, verschiedene Rechtsverordnungen** (z. B. Beschäftigungsverfahrensverordnung, Beschäftigungsverordnung, Integrationskursverordnung, Durchführungsanweisungen der Bundesagentur für Arbeit zur Arbeitserlaubnis), **Rechts- und Beratungshinweise** (z. B. zur Bleiberechtsregelung, zum SGB II und XII, AsylbLG, Kindergeld, Elterngeld) und vieles mehr sind zu finden unter [www.fluechtlingsrat-berlin.de](http://www.fluechtlingsrat-berlin.de)
- **Gesetzestexte und Rechtsverordnungen** sind außerdem zu finden unter [www.aufenthaltstitel.de](http://www.aufenthaltstitel.de)
- **Gerichtsentscheidungen zu asyl- und ausländerrechtlichen Fragen, Gutachten, Länderinformationen, Rechts- und Beratungshinweise** usw. sind zu finden unter [www.asyl.net](http://www.asyl.net)
- **Hartz IV** (Rechtsprechung, Beratungshinweise usw.) [www.tacheles-sozialhilfe.de](http://www.tacheles-sozialhilfe.de) und [www.arbeitnehmerkammer.de/sozialpolitik](http://www.arbeitnehmerkammer.de/sozialpolitik)